



# **Gewalt** gegen Frauen und Kinder

Dokumentation der Fachtagung  
„Gewalt gegen Frauen und Kinder“  
vom 26.11.2003  
im Oberstufenzentrum Neuruppin

## Impressum

Herausgeber: Neuruppiner Frauen für Frauen e.V.

Satz/Layout: **[www.chairlines.de](http://www.chairlines.de)**

Die Fachtagung wurde realisiert durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Fr. Grunst), den Neuruppiner Frauen für Frauen e.V., vertreten durch die Kinderschutzstelle (Fr. Salzwedel) und das Frauenhaus (Fr. Thormann). Diese Broschüre wurde gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg. Parallel zur Fachtagung konnte die Wanderausstellung des STIBB e.V. „Unheimliche Macht – Sexuelle Gewalt an Kindern“, besichtigt werden, die von Frau Dynand und Frau Bomhard begleitet wurde.

Aufgrund des begrenzten Platzes konnten leider nicht alle Redebeiträge abgedruckt werden. Wir bitten, dies zu entschuldigen.

# Grußwort

des Schirmherren der Fachtagung „Gewalt gegen Frauen und Kinder“

---

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur Fachtagung „Gewalt gegen Frauen und Kinder“. Bereits gestern wurde hier in Neuruppin Flagge zu diesem Thema gezeigt. Ich freue mich, dass Sie sich haben einladen lassen zu dieser Fachtagung.

Gewalt gegen Frauen und Kinder – ein ganzes Bündel von Fragen löst dieses Thema aus. Ist Gewalt gegen Frauen und Kinder eine Schattenseite unserer modernen Gesellschaft? Ich meine Nein. Es ist immer ein Thema des menschlichen Zusammenlebens gewesen und ist es auch noch heute. Nicht selten gefährlich verhängnisvoll geschützt unter dem Deckmantel oder unter dem Begriff Familie – ein Thema, das versteckte, verschwiegene, verharmloste und auch sehr oft verdrängte Not in Familien beschreibt. Sicherlich unterschiedlich stark beeinflusst durch besondere gesellschaftliche Entwicklungen. Und, ich sage es ganz bewusst, es ist auch ein Männerthema. Es geht um physische und psychische Gewalt, beides mit gleich schlimmen Folgen. Was heute wohl generell anders als noch vor Jahren ist, dass das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder endlich offen angesprochen und diskutiert wird. Sie kennen alle die Fragen: Wo lernt man Eltern, wo lernt man Ehefrau, Ehemann, Partnerin, Partner, Mutter oder Vater sein? Wann und wo lernt ein Mensch mit eigenen Entwicklungsdefiziten und eigenen Problemen so umzugehen, dass sie den Anderen, den Schwächeren nicht schaden können? Gut, dass sich unsere Gesellschaft, gut dass Sie sich in dieser Fachtagung öffentlich dem Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder stellen und in Ihrer Arbeit dagegen angehen. Es gibt das Gewaltschutzgesetz, den Aktionsplan des Landes Brandenburg und noch andere Möglichkeiten, die Staat und Gesetzgeber geschaffen haben. Zwingend ist es, dass Beratungsstellen vor Ort, Frauenhäuser, Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaft und die Polizei sehr eng zusammenarbeiten. Wir wissen alle nur zu gut, dass die Ursachen für Gewalt an Frauen und Kindern dadurch nicht beseitigt werden können, dennoch ist Ihre Arbeit ganz wichtig. Sie haben sich das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder als anspruchsvolles Programm für heute selbst gegeben. Sie werden wichtige Informationen und Erfahrungen austauschen. Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen, gutes Zuhören können, gute Gespräche, Bestärkung und neue Impulse für Ihre Arbeit vor Ort.



Christian Gilde  
Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

---



# Inhaltsverzeichnis

## Fachreferate

- Seite 3 ..... *Grußwort des Schirmherren der Fachtagung, Landrat Christian Gilde*
- Seite 7 ..... *Frau Dr. Grabowski – Netzwerk der Brandenburgischen Frauenhäuser*
- Seite 12 ..... *Frau Schaffranke – Camino gGmbH*
- Seite 28 ..... *Herr Willuda – Leiter der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Ministerium des Innern, Brandenburg*
- Seite 32 ..... *Frau Zimmerling – Leiterin der Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei, Brandenburg*
- Seite 39 ..... *Frau Herold – Landeskoordinatorin des Interventionsprojektes CORA, Mecklenburg-Vorpommern*
- Seite 51 ..... *Frau Ernst – Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im Ministerium der Justiz, Saarland*
- Seite 63 ..... **Podiumsdiskussion „Wie weiter im Land Brandenburg“**  
**TeilnehmerInnen**  
*Staatssekretärin Frau Thiel-Vigh – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Brandenburg*  
*Ministerialrat Herr Dr. Trimbach – Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Brandenburg*  
*Herr Willuda – Leiter der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Ministerium des Innern, Brandenburg*  
*Frau Dr. Grabowski – Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser*

*Die Fachtagung wurde von Frau Korehnke (freie Rundfunkjournalistin) moderiert.*

---



## Situation der Frauenhäuser im Land Brandenburg

---

Sehr geehrte Anwesende,

als kurz nach dem gesellschaftlichen Umbruch in den östlichen Bundesländern und damit auch in Brandenburg Frauenhäuser entstanden, war ihre Notwendigkeit in der Bundesrepublik nicht mehr strittig. Fraueninitiativen in Brandenburg begannen gleich nach dem Entstehen des neuen Bundeslandes Brandenburg Frauenhäuser einzurichten.

Den Kommunal- und Landespolitikern in Brandenburg fiel es nicht sonderlich schwer, sich auch in Brandenburg für den Aufbau von Frauenhäusern einzusetzen, gab es doch auf der einen Seite Finanzmittel von Bund und Land und konnte man sich andererseits gut mit der Existenz von Frauenhäusern schmücken.

1991 stellte der Bund für den Aufbau von Frauenhäusern 436.000 DM zur Verfügung. Das Land wandte in den Jahren 1991 bis 1995 insgesamt etwa 14,7 Millionen DM für Personal- und Sachkosten sowie Investitionen in den Frauenhäusern auf, das waren knapp 3 Millionen DM pro Jahr. Damit trug das Bundesland den Hauptteil der Kosten der Frauenhäuser. Landkreise und Kommunen waren nur in geringem und auch in sehr unterschiedlichem Maße an den Kosten beteiligt. Und nicht zu vergessen: einen Teil der Kosten trugen und tragen auch die Frauen, die in den Frauenhäusern Schutz suchen.

Die Verantwortlichen des Landes hatten immer betont, dass die Frauenhäuser eine freiwillige kommunale Aufgabe sind, und dass das Land sich **allmählich** aus der Finanzierung zurückziehen wird. So ist es auch geschehen: Das Land gab nach 1995 nur noch Zuwendungsmittel für die Personalkosten, und diese Finanzmittel wurden „gedeckt“, das heißt, ihre Höhe blieb seit 1998 gleich: keine Berücksichtigung von tariflichen Veränderungen, keine Möglichkeiten, erworbene und anerkannte Qualifikationen zusätzlich zu vergüten, keine Gelder für die Bereitschaftsdienste, die die Erreichbarkeit der Frauenhäuser rund um die Uhr sichern.

Darauf hatten sich die Frauenhäuser eingestellt, hatten sich mit mehr oder weniger Erfolg mit ihren Standortkommunen und Landkreisen arrangiert, um das Bestehen ihrer Häuser zu sichern, die alle inzwischen einen festen Platz in der sozialen Infrastruktur ihrer Region haben und deren Notwendigkeit auch von Jahr zu Jahr von den Gleichstellungsbeauftragten bestätigt wurde.

Doch mit dem **allmählichen** Rückzug des Landes ist es durch die einschneidenden Veränderungen bei der Finanzierung von Frauenhäusern vorbei. Für das Jahr 2004

---

sind im **gesamten Kapitel** Frauen- und Familienförderung im Vergleich zu 2003 Kürzungen von etwa 47 Prozent vorgesehen. Die im ursprünglichen Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel von 710.000 Euro sollen um 450.000 Euro gekürzt werden! Die bisherigen **Mittel für die Frauenhäuser** werden von knapp 1,2 Millionen Euro auf 900.000 Euro gekürzt, als um rund 25 Prozent. Den kreisfreien Städten und den Landkreisen, die 2004 die Empfänger von pauschal gestreuten Zuwendungen des Landes für die Projekte zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen sind, wird auferlegt, mindestens 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Frauenhäuser zu tragen. Und das bei der finanziellen Notlage vieler Kommunen und Landkreise!

Die Anzahl der vom Land geförderten Stellen wird von 47,75 Stellen auf 36 Stellen zurückgefahren.

Für einige Frauenhäuser sind diese Veränderungen ein Erdbeben, der ihnen den Boden unter den Füßen wegzieht. Und auch die Landkreise und die Kommunen machen eine neue Rechnung auf: Bei weniger Stellen muss die Leistung der Frauenhäuser zwangsläufig weniger werden, folglich haben auch einige Landkreise und Kommunen die Verringerung ihre Zuschüsse angekündigt.

Die Folge ist, dass das Bestehende und Bewährte nicht verbessert sondern eindeutig abgebaut wird.

Die verantwortlichen Politiker auf Landes- und kommunaler Ebene suchen die Ursachen der Finanzmisere in einer ausgeufernten Sozialpolitik. Die Lösungsversuche laufen auch im Land Brandenburg alle auf eine Grundidee hinaus: Sparen, wo es schon immer am knappsten war, sparen im sozialen Bereich. Das geschieht nach dem einfachen Schema: Was wir nicht bezahlen **müssen**, wird gestrichen. Koste es was es wolle! Und es wird kosten, das „Sparen“! Alle Träger von Einrichtungen im sozialen Bereich könnten eigene Beispiele bringen von Sparmaßnahmen, die auf lange Sicht teuer werden, besonders dann, wenn ohne Sachverstand an den falschen Stellen gespart wird.

Die Frauenhäuser in Brandenburg sind nicht nur soziale Einrichtungen, sie sind ein Ausdruck politischen Willens. Das Land hatte seinen Verfassungsauftrag – „Wer in Ehe, Familie oder einer anderen Lebensgemeinschaft psychische oder physische Gewalt erleidet, hat Anspruch auf Hilfe und Schutz des Gemeinwesens“ (Artikel 26/3) – mit dem Aufbau und der Förderung von Schutzeinrichtungen für geschlagene und misshandelte Frauen und deren Kinder ernst genommen. Freiwillig und mit der politischen Zielsetzung, der Gewalt gegen Frauen wirksam entgegen zu wirken! Dem Land war die Förderung auch deshalb so wichtig, weil die Kommunen offenkundig nicht in der Lage waren, dieses politische Vision der Landespolitik als ausschließlich kommunale Aufgabe zu schultern. Frauenhäuser sind ein Teil der **notwendigen** sozialen Infrastruktur, aber sie sind mehr als das: Sie

sind Orte, die Frauen zu Lebensformen ermutigen, die der allgemeinen Tendenz der Entsolidarisierung in unserer Gesellschaft entgegenstehen. Frauenhausarbeit ist eine Form der emanzipatorischen Arbeit.

Sind sie nur dann tragbar, wenn das Unternehmen Frauenhaus betriebswirtschaftlich umgebaut wird? Steigerung der Effektivität und Effizienz durch besseres Management – kein Widerspruch, dass solche Überlegungen auch für Frauenhäuser angestellt werden müssen. Suche nach Reserven – das ist nicht nur ein Anliegen der Geldgebern, sondern auch der verantwortungsbewussten Träger von Frauenhäusern!

Bislang habe ich jedoch den Eindruck, dass sich diese Suche auf die Reserven der Mitarbeiterinnen beschränkt. Was kann man noch aus den engagierten Frauen herausholen, die im Land Brandenburg – oft nur zu zweit – schutzsuchende Frauen im Frauenhaus zu allen Lebensumständen beraten, zu Ämtern begleiten, mit ihren Kindern arbeiten, Frauen beraten und begleiten, die nicht im Frauenhaus wohnen, aber dringend Hilfe brauchen, immense Öffentlichkeitsarbeit und Arbeit in den verschiedenen Gremien leisten? Man glaubt, es zu können! Die Methoden dazu sind ganz einfach:

1. Der Umfang der Arbeit wird einfach nicht zur Kenntnis genommen
2. Die Bewertung erfolgt nach einem einzigen Kriterium (Bettenauslastung)
3. Man baut in dem von Arbeitslosigkeit gebeutelten Land auf die Angst vor dem Arbeitsplatzverlust

Wenn zur Arbeit der Frauenhäuser etwas zur Kenntnis genommen wird, dann, wie viele Betten an welchen Tagen belegt waren. Ist das im Sinne des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen? Ich habe diesen Plan so verstanden habe, dass es ein politisches Anliegen des Landes ist, einen ganzheitlichen Ansatz zu finden, um das Gewaltproblem in nahen sozialen Beziehungen anzugehen. Dieser ganzheitliche Ansatz sowohl bei der Arbeit mit den schutzsuchenden Frauen im Haus als auch außerhalb des Frauenhauses wird mit der Reduzierung auf eine einzige Bewertungskategorie völlig negiert. Zur Kenntnis wird noch genommen, dass nicht alle betroffenen Frauen in ein Frauenhaus gehen können oder wollen, dass es auch für sie Beratungen durch die Mitarbeiterinnen gibt. Und wenn zu diesen Beratungen eine ordentliche Strichliste geführt und jede Beratung dokumentiert wird, kann man dann auch hier mit dem betriebswirtschaftlichen Denken ansetzen. Doch das von den Frauenhäusern verlangt wird, rund um die Uhr erreichbar zu sein, wird mit einem Schulterzucken abgetan. Ein Schulterzucken für die Tatsachen, dass Bereitschaftsdienste unentgeltlich geleistet werden, dass die Mitarbeiterinnen oft jede zweite Woche mit dem Handy ins Bett gehen und es nicht selten für eine Fahrt über Land verlassen, wenn ein Notruf

kommt. Ein Achselheben dafür, dass sie das eigene Fahrzeug für die Einsätze benutzen.

Die bisher 22 Frauenhäuser des Landes Brandenburg boten im Jahre 2002 mehr als 800 Frauen mit 720 Kindern Zuflucht. Sicher, die Auslastung der Frauenhäuser durch Bewohnerinnen schwankte und war unter dem Gesichtspunkt, wie viel Betten belegt sind, nicht immer gut. (von 22 bis 80 Prozent), aber jede der etwas mehr als 47 Mitarbeiterinnen war Ansprechpartnerin für im Durchschnitt mehr als 28.000 Einwohnerinnen ihrem Einzugsgebiet. Und immerhin haben unterschiedliche Untersuchungen bestätigt, dass etwa jede 4. Frauen in ihrem Leben Gewalt im sozialen Nahbereich erleidet.

Vor allem in den Landkreisen, in denen es bisher zwei Frauenhäuser gegeben hat, stehen die Frauenhäuser vor Problemen, deren Lösung nicht absehbar ist. Da den Mitarbeiterinnen ihr Anliegen, Frauen in Not Schutz und Hilfe zu bieten, nach wie vor wichtig ist, werden sie versuchen, einen Teil des Problems durch weitere Selbstausbeutung in den Griff zu bekommen.

Doch das ist noch nicht das Ende der Fahnenstange!

Seit dem 1. Januar 2001 gibt es das Gewaltschutzgesetz. Danach können Opfer von häuslicher Gewalt bei Gericht beantragen, dass der Täter gehen muss und das Opfer in der Wohnung bleiben kann. Ein Gesetz, das auch bei den Gerichten nur langsam einen größeren Bekanntheitsgrad erlangt. Schön, dass wir so ein Gesetz haben, sagt der sparsame Geldgeber, wozu überhaupt noch ein Frauenhaus? Die Erfahrungen in anderen Ländern besagen aber eindeutig, dass nach wie vor Frauen flüchten müssen und Schutz brauchen. Im Gegenteil, in Österreich z.B. sind die Frauenhäuser in den 5 Jahren, in denen dort das Gesetz in Kraft ist, noch mehr frequentiert. Aber vielleicht hat das mit der gesellschaftlichen Reaktion zu tun, damit, dass die häusliche Gewalt stärker in den Blickpunkt gerückt ist? Diese Öffentlichkeit fehlt in Brandenburg nach wie vor. Ein Pressekonferenz zum 25. November – dem Anti-Gewalt-Tag – und eine halbherzige Öffentlichkeitskampagne mit Plakaten, auf denen Politiker und Prominente ihren Unmut über Gewalt gegen Frauen ausdrücken, aber gleichzeitig sich nicht gegen Kürzungen stellen, das kann doch nicht alles sein, was an politischem Willen sichtbar wird!

In Brandenburg war bislang die Frage ungelöst, welche Hilfe den Opfern von häuslicher Gewalt vor Ort angeboten werden kann. Wie kann der eingreifende Polizist dem Opfer weiter helfen? Wer berät Opfer zum Gewaltschutzgesetz und wer begleitet sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte?

In anderen Bundesländern hat man Beratungsstellen (Interventionsstellen) zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes eingerichtet. Brandenburg will einen eigenen Weg gehen: Die Beratung von Opfern nach einem polizeilichen Einsatz, auch

wenn die Betroffenen nicht im Frauenhaus leben wollen oder können, wird zusätzlich von den Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern übernommen. Die Träger der Frauenhäuser haben diesem Weg zugestimmt. Bei Weigerung war ihnen eine weitere Kürzung der Zuwendungen angekündigt worden. Es sei eine Chance für ihre Existenz, wurde ihnen versichert, keine Erpressung.

Ob dieser Weg, sich im Frauenhaus beraten zu lassen, für jedes Opfer von häuslicher Gewalt gangbar ist, wird sich zeigen. Werden sie es annehmen, das Haus aufzusuchen? Sind verlässliche Beratungszeiten bei laufendem Frauenhausbetrieb überhaupt möglich? Stimmt das Setting für Beratungen im Frauenhaus überhaupt, d. h. gibt es räumliche und zeitliche Möglichkeiten? Haben die Mitarbeiterinnen die notwendige zusätzliche Qualifikation für die besondere Beratung? Haben sie Zeit für die Begleitung ihrer Klientinnen? Werden mit den jetzt angestrebten Lösungen die Bedürfnisse der Opfer beachtet?

Für Brandenburg wurde in einer teuren Sachstandanalyse ermittelt, dass es nur wenige Stellen gibt, die zur sachkundigen Beratung in der Lage wären. Der Ausbau des Beratungsnetzes wurde dringend anempfahlen. Im Umgang mit der Analyse wird sich wohl Methode 1 bewähren: ignorieren.

Ich befürchte auch, die Methode 3 (mit der Angst vor Arbeitslosigkeit operieren) hat Erfolg. Das Motto ist: Hast du ein Problem zu lösen, so suche dir die schwächste Stelle. Und es funktioniert! Außerdem wäre da noch der gute Rat, doch mehr ehrenamtliche Arbeit zu leisten. Auch das wird in den Frauenhäusern seit langem gemacht. Aber inwieweit kann ehrenamtliche Arbeit den fehlenden politischen Willen zur Umsetzung staatlicher Zielsetzungen erfüllen?

Für die Landesregierung ist das Problem der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt erst einmal gelöst, und zwar ohne zusätzliche Kosten! Und es wurde gelöst, wie vieles bisher, nämlich von der Verwaltungsebene her und ohne vorherige Beratung mit den Trägern und Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, eine Taktik, die seit Jahren erprobt wurde. Auch der Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurde verkündet, aber nicht vorher mit den Frauenhäusern beraten. Ich halte es für zutiefst undemokratisch, dass alle Entscheidungen ohne die betroffenen Träger von Frauenhäusern fallen. Wenn Änderungen nötig sind, warum berät man sich dann nicht mit denen, die die Änderungen umsetzen müssen? Unterschiedliche Situationen verlangen meiner Meinung differenzierte Lösungen. Aber die Landesregierung ist nicht bereit, gemeinsam Wege zu suchen, sondern entscheidet rigoros vom grünen Tisch, dabei haben sich doch Runde Tische so bewährt. Es ist mir unverständlich, warum verantwortliche Frauen, die diese Erfahrung vor 13 Jahren gemacht haben, in ihrer jetzigen Verantwortung Entscheidungswege gehen, die die Betroffenen außen vor lassen. Ob eine solche Politik sich auszahlt, bezweifle ich, auch wenn ich an die zurück liegenden Kommunalwahlen und an die zukünftigen Landtagswahlen denke.

# **Hilfeangebote, Interventionspraxis sowie vorhandene regionale und kommunale Strukturen zur häuslichen Gewalt in Brandenburg**

## **Zusammenfassung der Sachstandsanalyse**

---

Die Sachstandsanalyse zu Hilfeangeboten und zur Interventionspraxis sowie zu vorhandenen regionalen und kommunalen Strukturen zur häuslichen Gewalt in Brandenburg wurde im Zeitraum von Juli 2002 bis Februar 2003 von Camino gGmbH durchgeführt. Die Studie wurde vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg gefördert. Aufgabe war es, die Hilfeangebote, die Interventionspraxis sowie regionale und kommunale Kooperationsstrukturen vor dem Hintergrund der Neuregelungen des Gewaltschutzgesetzes und der flankierenden Maßnahmen zu analysieren.

## **Schwerpunkte der Untersuchung und methodisches Vorgehen**

Bei der Untersuchung der Interventionspraxis bei häuslicher Gewalt im Land Brandenburg nach Inkrafttreten des neuen Gewaltschutzgesetzes und des Landesaktionsplans wurden folgende Bereiche berücksichtigt:

- die polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt, wobei der polizeiliche Platzverweis besonders berücksichtigt wurde,
- die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes bei Gericht,
- die Hilfeangebote: Beratung, Begleitung und Schutz betroffener Frauen und ihrer Kinder,
- Schutzlücken,
- die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen (Polizei, Beratungsstellen, Frauenhaus, Gerichte, Jugendämter, Sozialämter),
- Kooperationsstrukturen zur häuslichen Gewalt,
- Fortbildungsbedarf bei allen Beteiligten.

Die Untersuchung gliederte sich in folgende Schwerpunkte:

---

## **Flächendeckende Befragung zu Kooperationsstrukturen**

Eine flächendeckende schriftliche Befragung zu Kooperationsstrukturen in allen Landkreisen des Landes Brandenburg wurde am Anfang durchgeführt. Adressaten der Befragung waren Frauenhäuser, Beratungsstellen, Gleichstellungsbeauftragte und die Jugend- und Sozialämter der Kreisverwaltungen. Der Schwerpunkt der Befragung lag auf den Kooperationsstrukturen.

### **Analyse von drei ausgewählten Landkreisen und einer kreisfreien Stadt**

In vier Regionen wurden die Interventionspraxis in Fällen häuslicher Gewalt und die vorhandenen Kooperationsstrukturen näher untersucht. Es wurden die Landkreise Elbe-Elster, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz und die kreisfreie Stadt Brandenburg ausgewählt. In den Untersuchungsregionen wurden mit Hilfe von leitfadengestützten Interviews tiefere Informationen über den Umgang mit den Neuregelungen, über Vernetzung und Kooperation sowie über den Bedarf an Fortbildung und Beratung gewonnen. Schwerpunkte der leitfadengestützten Interviews waren sowohl die gesetzlichen Neuregelungen und die Erfahrungen damit als auch die Kooperationsstrukturen und -gremien, deren Arbeitsweise und inhaltliche Schwerpunkte.

### **Befragung betroffener Frauen**

Es wurden von häuslicher Gewalt betroffene Frauen über ihre Erfahrungen mit den gesetzlichen Neuregelungen und ihre Erfahrungen mit den Institutionen, Einrichtungen und Behörden befragt. Die Befragung der Frauen, die Opfer geworden sind, erfolgte zweigleisig. In einem ersten Schritt wurden die Frauen per Fragebogen befragt, der ihnen zugeschickt wurde und anonym zurückgeschickt werden konnte. In einem zweiten Schritt wurden betroffene Frauen interviewt.

### **Expert/innengespräche**

Die Expert/innengespräche waren ein Baustein in der Entwicklung von auf die Situation in Brandenburg abgestimmten Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Interventionspraxis und Verbesserung der Kooperation in Fällen häuslicher Gewalt. Dazu traten Expertinnen aus verschiedenen Fachbereichen zusammen: Corinna Bimler, Landeskordinatorin des Kooperations- und Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt an Frauen (KIK) des Landes Schleswig-Holstein, Ursula Falkenstern, Vertreterin des Polizeipräsidenten Berlin zu häuslicher Gewalt, Regine Grabowski, Netzwerk der Brandenburgischen Frauenhäuser, Beate Leopold, Wissenschaftliche Begleitung des Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Universität Osnabrück, Marina Ujlaki, Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten Brandenburg, Cornelia Zimmerling,

Vorsitzende der Landesfrauengruppe der Gewerkschaft der Polizei Brandenburg, Frau Radke und Frau Trzinski, Jugendamt Potsdam in Vertretung für Norbert Schweers, Leiter des Jugendamts Potsdam, sowie Vertreterinnen des MASGF. Es fanden zwei Gespräche statt, am 11.12.2002 und am 31.01.2003. Auf der Grundlage von Zwischenergebnissen der Sachstandsanalyse wurden in der anschließenden Diskussion ausgewählte Themenschwerpunkte vertieft und auf Brandenburg zugeschnittene Empfehlungen formuliert.

## **Werkstattgespräche**

Im Rahmen der Untersuchung wurden zwei Werkstattgespräche durchgeführt, die der Rückkopplung der Ergebnisse an die Praktiker/innen und der Validierung anhand der Erfahrungen vor Ort dienen. Das erste Werkstattgespräch stand unter dem Titel „Ein Jahr Gewaltschutzgesetz: Erfahrungen aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg“. Es richtete sich an lokale Akteur/innen aus den in dieser Studie untersuchten Landkreisen bzw. der kreisfreien Stadt sowie an ausgewählte übergeordnete Akteur/innen. Dort wurden Interventionsmodelle aus Mecklenburg-Vorpommern (Heike Herold) und Baden-Württemberg (Katrin Lehmann) sowie erste Ergebnisse der Sachstandsanalyse vorgestellt.

Das zweite Werkstattgespräch hatte den Schwerpunkt „Wirksame Hilfe bei häuslicher Gewalt durch Kooperation in den Landkreisen“. Es richtete sich an Akteur/innen aus allen Landkreisen Brandenburgs. Dort wurden regionale Kooperationsstrukturen in Schleswig-Holstein von Andrea Bünz, örtliche Koordinatorin im Kooperations- und Interventionskonzept (KIK) und Zwischenergebnisse der Sachstandsanalyse vorgestellt und in Arbeitsgruppen diskutiert.

Die Ergebnisse der Sachstandsanalyse bilden die Grundlage für die Entwicklung von Handlungsempfehlungen für das Land Brandenburg.

## **Zusammenfassung der Sachstandsanalysen**

### **Polizeiliche Intervention**

In allen vier Landkreisen besteht in den Schutzbereichen der Polizei auf der Ebene der Schutzbereichsleitung eine Sensibilität für das Thema häusliche Gewalt. So sind in allen untersuchten Schutzbereichen Fortbildungen durchgeführt worden bzw. stehen sie unmittelbar bevor. Diese haben das Ziel, die Polizeibeamt/innen bei der Einschätzung der Situation und beim Treffen einer angemessenen Entscheidung zu stärken. Zudem dienen sie der Stressbewältigung und der Verbesserung des Umgangs mit Konflikten.

Allerdings bestehen erhebliche Unterschiede in dem Bemühen, den Intentionen des Gewaltschutzgesetzes mit polizeilichen Mitteln angemessen nachzukommen. So herrscht teils (z.B. im Landkreis Elbe-Elster) ein recht „konventionelles

Vorgehen“ bei Einsätzen bei häuslicher Gewalt vor. Betroffene und Fachkräfte berichten, dass oftmals die akute Situation beruhigt werde und die Frauen und ggf. Kinder ins Frauenhaus gebracht werden. Es mangle es an Verständnis für die Lage der Frau in der Gewaltsituation und ihre Erwartungen an die Polizeibeamt/innen im Einsatz. Das Unverständnis über die spezifische Situation und Dynamik häuslicher Gewalt äußert sich zum Beispiel darin, dass das Verhalten von betroffenen Frauen während Polizeieinsätzen als „fehlende Eigenverantwortung“ interpretiert wird.

In allen von uns untersuchten Schutzbereichen wird die Gewahrsamnahme als wirksamere Maßnahme als der Platzverweis angesehen und wird im allgemeinen bevorzugt angewendet. Teils wird ein Platzverweis nur dann ausgesprochen, wenn der Täter eine Unterkunft für sich angibt. Der Platzverweis gilt vielerorts als weniger wirksam, da er nicht kontrollierbar sei. Auffallend ist die relativ kurze Dauer der Platzverweise von 12 bis 24 Stunden.

Der Platzverweis als Instrument der Gefahrenabwehr wird überwiegend zur kurzfristigen Entschärfung der Situation angewandt. Selten wird berücksichtigt, dass er auch für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden kann, wenn davon auszugehen ist, dass die Gefahr fortbesteht. Es scheint, dass die Funktion des Platzverweises für die langfristige Gefahrenabwehr nicht immer ausreichend anerkannt wird.

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragungen und der Interviews mit betroffenen Frauen stützen die Einschätzung, dass Platzverweise nur sehr zögerlich ausgesprochen werden. Von Betroffenen wird das Verhalten der Polizist/innen während des Polizeieinsatzes als sehr ambivalent eingeschätzt. Mehr als die Hälfte der befragten Frauen bringt dies bei der Frage zum Ausdruck, wie hilfreich sie den Polizeieinsatz fanden. Sie gaben „teil/teils“ an. Ein Drittel empfand den Polizeieinsatz als hilfreich. Aus den Begründungen für die Bewertung der Polizeieinsätze geht hervor, dass in den Polizeieinsätzen den Erwartungen der Befragten nicht entsprochen wurde. Viele Befragte gaben an, dass sie klare Entscheidungen von den Polizeibeamt/innen und ein „stärkeres Durchgreifen“ in Fällen häuslicher Gewalt erwarten. Einige Frauen gaben an, die Polizeibeamt/innen hätten versucht „nur zu beschwichtigen“.

Der Stand bei der Umsetzung des ganzheitlichen Auftrags – Gefahrenabwehr, Information und Prävention – bei Einsätzen häuslicher Gewalt wird sehr unterschiedlich bewertet. Als wichtig wird in allen vier untersuchten Schutzbereichen die Weitergabe von Informationen über die rechtliche Situation und weitergehende Beratungs- und Schutzmöglichkeiten angesehen. Die Befragung Betroffener ergab, dass es erhebliche Informationsdefizite auf Seiten der Frauen gibt. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, durch die Polizeibeamt/innen nicht ausreichend informiert worden zu sein.

In allen Schutzbereichen gibt es gute Kontakte zwischen den Frauenhäusern und der Polizei. Die Zusammenarbeit wird sowohl von Seiten der Polizei als auch von Seiten der Frauenhäuser gesucht. Erste konkrete Maßnahmen der Zusammenarbeit sind die Informationsblätter, die es in zwei Schutzbereichen gibt und die

während des Polizeieinsatzes übergeben werden. Darin kommen Bemühungen um eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen zum Ausdruck. So gab es beispielsweise in einem Schutzbereich eine Pressekonferenz zum Thema häusliche Gewalt, an der sich auch das Frauenhaus und die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt haben.

## **Gerichtliche Intervention nach dem Gewaltschutzgesetz**

Insgesamt sind bisher wenig Entscheidungen zu zivilrechtlichen Schutzanordnungen getroffen worden. In den Schutzbereichen, in denen uns Zahlen genannt werden konnten, sind dies jeweils weniger als 20 in einem Zeitraum von Januar bis Mitte Oktober 2002.

Auffallend war die durchweg positive Einschätzung der Handhabung im Amtsgericht Oranienburg, sowohl von Mitarbeiter/innen des Amtsgerichtes selbst als auch von Frauenhausmitarbeiterinnen. Auf der Basis umfassender Informationen und Fortbildungen zu Beginn des Jahres 2002 sind die Mitarbeiter/innen der Rechtsantragsstelle gut auf Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz vorbereitet. Die zuständige Familienrichterin ist nach eigenen Angaben um eine zügige Entscheidung bemüht, so dass es in der Regel zu kurzfristigen Entscheidungen kommt. Diese Einschätzung wird auch von Frauenhausmitarbeiterinnen geteilt. Wenn möglich, soll eine Anhörung der beiden Parteien erfolgen.

In den anderen Landkreisen und in der Stadt Brandenburg stehen die Amtsgerichte in dem Ruf mangelnder Kenntnis des Gewaltschutzgesetzes bzw. langwieriger, zögerlicher oder ablehnender Entscheidungen. Solche Einschätzungen stehen z.T. der Innensicht der Mitarbeiter/innen der Amtsgerichte konträr gegenüber, z.T. decken sie sich aber auch mit Einschätzungen einzelner Mitarbeiter/innen. Die erste Hürde – die Rechtsantragsstelle – ist oftmals schon sehr hoch: Frauen treffen hier auf mangelnde Kenntnis des Gewaltschutzgesetzes, werden Fehlinformationen ausgesetzt (z.B. dass Anwaltszwang bestehe) oder ganz abgewiesen. Mehrheitlich wird von Interviewpartner/innen die Auffassung vertreten, dass Unterstützung bei der Antragstellung die Chancen erhöht, dass ein Antrag tatsächlich gestellt werden kann. Vereinzelt wird vom Hinzuziehen anwaltschaftlichen Beistands abgeraten, da der Eindruck des „Aufbausens“ entstehen könnte.

Generell wurde von langen Fristen für eine richterliche Entscheidung berichtet – bis zu 8 Wochen. Bedenkt man die durchschnittliche Dauer der Platzverweise von wenigen Tagen, werden hier erhebliche Schutzlücken deutlich.

Von den befragten Frauen, die Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt hatten, äußerten sich viele enttäuscht über die gegenwärtige Praxis der Amtsgerichte. Insgesamt wird ein erheblicher Fortbildungsbedarf in den Gerichten deutlich – mit Ausnahme des Amtsgerichtes Oranienburg. Es ist zu hoffen, dass die Fortbildungen, die durch das Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten angekündigt wurden, diese Defizite ausgleichen.

## **Beratung, Begleitung und Schutz betroffener Frauen und ihrer Kinder**

Die wichtigste Anlaufstelle für Opfer häuslicher Gewalt bilden in allen Landkreisen die Frauenhäuser. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser berichten, dass es weit mehr Polizeieinsätze zu häuslicher Gewalt gäbe, als Frauen, die Zuflucht suchten. Ein großer Teil der Betroffenen wird durch das vorhandene Angebot nicht erreicht.

Für Frauen, die sich gegen einen Aufenthalt im Frauenhaus entscheiden, steht kein ausreichendes Beratungsangebot zur Verfügung. Ambulante Beratung wird in allen untersuchten Kreisen vor allem von den Frauenhäusern geleistet, sowie landkreisübergreifend von den Opferberatungsstellen. Der Beratungsbedarf in den Frauenhäusern steigt. Mit der gegenwärtigen Personalausstattung kann ihm nicht immer voll entsprochen werden.

Hinsichtlich der Hilfe für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche gibt es in keiner der untersuchten Regionen ein spezielles Angebot.

Sind minderjährige Kinder von der häuslichen Gewalt mit betroffen, nimmt das Jugendamt eine wichtige Rolle ein. In allen Untersuchungsregionen werden in diesem Kontext die unterschiedlichen und oft nur schwer in Übereinstimmung zu bringenden Zielrichtungen des Gewaltschutzgesetzes und des Umgangsrechtes problematisiert.

Ein Teil der befragten Frauen hat positive Erfahrungen mit dem Jugendamt gemacht. Bei Fragen des Umgangs- und Sorgerechts komme es jedoch zu Schutzlücken für die Frauen. Hier wünschen sich viele Befragte mehr Unterstützung.

## **Zusammenarbeit und Vernetzung der Akteure**

An Schutzlücken ist der Stand der Vernetzung der Akteure ablesbar.

Durch die Bevorzugung der Gewahrsamnahme gegenüber dem Platzverweis und durch die in den meisten Fällen kurze Dauer des Platzverweises – wenn er denn ausgesprochen wird – ergibt sich die erste Schutzlücke recht schnell nach der Misshandlung, sofern die Frau nicht das Frauenhaus aufsucht.

Da in den meisten Kreisen – außer in Oberhavel – das Vorgehen der Justiz als eher zögerlich beurteilt wird und oft mehrere Tage oder Wochen vergehen, bis über einen Antrag auf Wohnungszuweisung entschieden wird, besteht hier eine weitere Schutzlücke, die als gravierend wahrgenommen wird. Hier wird auch der größte Handlungsbedarf gesehen.

Weitere Lücken in der Interventionskette zeigen sich, sobald Kinder betroffen sind und das Umgangsrecht des Vaters mit ins Spiel kommt. Hier wird aus mehreren Kreisen berichtet, dass es im Rahmen von Umgangsregelungen zu gefährlichen Situationen für die betroffene Frau kommen könne (bzw. gekommen sei), wenn sie ihrem Misshandler schutzlos gegenüberstehe.

Darüber hinaus ergeben sich in den Kreisen noch spezifische Schutzlücken, die mit den regionalen Besonderheiten zusammenhängen.

## Kooperationsstrukturen

Die Institutionalisierung von Kooperation der an der Bekämpfung häuslicher Gewalt beteiligten Institutionen ist in den untersuchten Regionen unterschiedlich weit fortgeschritten.

Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und in der Stadt Brandenburg existieren Kooperationsgremien, die die Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt und die Unterstützung für betroffene Frauen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gestellt haben. In beiden Gremien arbeiten Vertreter/innen von Frauenhaus, Polizei, Informations- und Beratungsstellen (u.a. Weißer Ring) und der Verwaltung (z.B. Gleichstellungsbeauftragte) mit. Das Jugendamt ist nur im Gremium im Landkreis Oberspreewald-Lausitz vertreten, Vertreter/innen des Gerichts in beiden Fällen nicht. Koordiniert werden beide Gremien von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses. Eine hauptamtliche Koordinatorin existiert weder in Oberspreewald-Lausitz noch in Brandenburg an der Havel. In beiden Gremien spielen der (Erfahrungs-)Austausch untereinander und das darüber hergestellte Verständnis füreinander eine wichtige Rolle. In beiden Gremien werden auch konkrete Fälle analysiert und es wird gemeinsam besprochen, ob geeignete Hilfestellungen unternommen wurden und wo Optimierungsbedarf besteht. Zudem übernehmen die Gremien Öffentlichkeitsarbeit und das Organisieren von Fortbildungen. Als Probleme werden aus beiden Regionen Zeitprobleme und Überlastung durch diese zusätzliche Aufgabe genannt, was insbesondere für die ehrenamtlichen Koordinatorinnen gilt. Die Probleme, die ein Kooperationsgremium, das ohne hauptamtliche Koordinatorin und ohne Finanzierung arbeitet, zu bewältigen hat, werden auch an der Entwicklung des Arbeitskreises im Landkreis Elbe-Elster deutlich. Dieser Arbeitskreis wurde nach einem halben Jahr eingestellt, u.a. auch aufgrund der fehlenden Kapazitäten des Frauenhauses, die Koordination und Moderation verantwortlich zu übernehmen.

Die oben benannten Probleme der bestehenden Kooperationsgremien und die frühzeitige Beendigung des Gremiums im Landkreis Elbe-Elster deuten darauf hin, dass ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung und ohne bezahlte Koordination (wenigstens für einige Stunden pro Woche) ein Kooperationsgremium zu häuslicher Gewalt auf lange Sicht gesehen nur mühsam aufrecht erhalten werden kann und dass permanent die Gefahr besteht, dass es seine Arbeit einstellt.

Auf der Landesebene besteht seit Anfang 2002 das „Begleitgremium zur Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, das im Aktionsplan der Landesregierung vorgesehen ist<sup>1</sup>. Es wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen geleitet und koordiniert. Es setzt sich aus Vertreter/innen der an der Bekämpfung häuslicher Gewalt beteiligten Ressorts und Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen zusammen<sup>2</sup>. Es versteht sich als Kooperationsgremium auf Landesebene zur Umsetzung des Aktionsplans und des Maßnahmenkatalogs unter Einbeziehung der zuständigen Ressorts und der beteiligten Nichtregierungsorganisationen. Besonderer Wert wird auf die Beteiligung sowohl von Entscheidungsträger/innen als auch von Prak-

tiker/innen gelegt. Ziel der Zusammenarbeit ist ein fachlicher Austausch, eine ressort- bzw. organisationsübergreifende Perspektive, Transparenz, die weitgehende gegenseitige Informiertheit, die Auswertung praktischer Erfahrungen sowie die Abstimmung von Vorgehensweisen. Wichtigstes Ergebnis der Arbeit des Gremiums innerhalb des ersten Jahres nach seiner Gründung ist die Vernetzung und der gebündelte Austausch über die Aktivitäten der beteiligten Ressorts und Nichtregierungsorganisationen zur Umsetzung des Aktionsplans.

## **Empfehlungen zur Verbesserung der Interventionspraxis und der Kooperation**

Die folgenden Empfehlungen ergeben sich aus der Auswertung der Analysen der vier exemplarisch untersuchten Regionen, aus den Erfahrungen anderer Bundesländer und den Expertenbewertungen und -vorschlägen. Im Rahmen dieser Tischvorlage werden die wesentlichen Schwerpunkte der Empfehlungen dargestellt.

### **Polizeiliches Vorgehen**

Wir empfehlen, das Polizeigesetz des Landes Brandenburg zu ändern und die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ empfohlene Zweiteilung der Regelung aufzunehmen. Es empfiehlt sich, eine ausreichende und klar definierte Frist für Wegweisungen der Täter aus der Wohnung festzulegen. Frauen können sich dann innerhalb einer gesetzlich klar geregelten Frist beraten lassen und ihre Entscheidungen treffen. Mit der Möglichkeit einer Verlängerung dieser Frist, wenn das Opfer einen Antrag auf zivilrechtliche Schutzmaßnahmen stellt, lassen sich im Interesse der Abwehr von Gefahren für Frauen und ihre Kinder und im Interesse eines umfassenden Opferschutzes Schutzlücken zwischen einem polizeilichen Platzverweis und zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen schließen.

Wir empfehlen, Handlungsrichtlinien für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt zu entwickeln. Diese sollen in einer übersichtlichen „Checkliste“ zusammengefasst werden, die zu Einsätzen mitgenommen wird. Im Kern sollten diese Richtlinien enthalten:

- grundsätzliche Informationen für Polizeibeamt/innen über häusliche Gewalt, z.B. zur Täter-Opfer-Beziehung
- Maßgaben zum opfergerechten Vorgehen, z.B. getrennte Vernehmung
- Hinweis auf klares Verhalten gegenüber dem Täter
- Vorgehen bei der Gefahrenprognose

- Protokollierung, Beweissicherung und Dokumentation, z.B. durch Zeugenvernehmungen (Nachbarn), einschließlich früherer Vorfälle
- sachgerechte, verständliche Informationen für das Opfer in mündlicher und schriftlicher Form (mehrsprachiges Faltblatt) über rechtliche Möglichkeiten, Beratungs- und Unterstützungsangebote, finanzielle Hilfen (z.B. Prozesskostenbeihilfe)<sup>3</sup>
- Informationen für den Täter
- Umgangsweise mit Kindern

Für alle Polizeibeamt/innen in den Wachen sind Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt erforderlich. Die bereits begonnenen Fortbildungen müssen weitergeführt und ausgeweitet werden. Bei den Fortbildungen geht es nicht nur um die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, sie zielen auch auf Verhalten und Einstellungen der Polizeibeamt/innen. Um Zugang zur Situation betroffener Frauen und einen Perspektivwechsel zu erleichtern, haben sich Fortbildungen, die von Polizeimitarbeiter/innen und Frauenhausmitarbeiterinnen durchgeführt werden, als erfolgreich erwiesen.

## **Gerichtliche Schutzmaßnahmen**

Wir empfehlen, dass an einer verbesserten öffentlichen Wahrnehmung der Gerichtspraxis in Brandenburg gearbeitet wird. Hier sind die einzelnen Amtsgerichte ebenso gefordert wie das Justizministerium.

Wir empfehlen, dass die Amtsgerichtsdirektor/innen und das Justizministerium sich für Fortbildungen zum Gewaltschutzgesetz und zu häuslicher Gewalt einsetzen. Alle Richter/innen und Rechtspfleger/innen sollten über das Gewaltschutzgesetz und die Besonderheiten von Beziehungsdynamiken bei häuslicher Gewalt informiert sein und dieses Wissen bei der Bearbeitung von Fällen berücksichtigen. Dazu gehören z.B. eine schnelle Bearbeitung, sorgfältiges Abwägen, ob tatsächlich eine Anhörung erforderlich ist, und die Formulierung klarer Konsequenzen in der Anordnung. Ein Verständnis für die Opfer langer Gewaltbeziehungen kann vor allem in Fortbildungen durch den persönlichen Kontakt entstehen. Daher empfehlen wir kurze Fortbildungen mit interdisziplinären Teams, die z.B. aus Jurist/in und Frauenhausmitarbeiterin bestehen können.

## **Ein niedrighschwelliges und zeitnahes Hilfesystem ist erforderlich**

In Brandenburg ist ein niedrighschwelliges, ambulantes Beratungsangebot erforderlich. Dieses neu zu schaffende Beratungsangebot schließt die Lücke zwischen Polizeieinsatz und gerichtlichen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Es sollte eine psychosoziale und rechtliche Beratung und Unterstützung

angeboten werden. In jedem Fall sollte ein Erstgespräch stattfinden, auf Wunsch eine weitere Begleitung, z.B. zu staatlichen Institutionen, und, wenn erforderlich, eine Vermittlung an weitergehende Beratungs- und Unterstützungsangebote, z.B. Erziehungsberatung, Schuldnerberatung oder Psychotherapie.

## Pro-aktiver und parteilicher Beratungsansatz

Wir empfehlen die Einführung des pro-aktiven Beratungsansatzes in Brandenburg, d.h., dass nach einem Einsatz zu häuslicher Gewalt eine Beratungsstelle Kontakt zu der Betroffenen aufnimmt und sich erkundigt, ob sie eine Beratung wünscht. Wenn dies der Fall ist, wird ein Termin vereinbart. Für diese Vorgehensweise ist die Weitergabe der Adresse und Telefonnummer nach jedem Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt an eine Beratungsstelle notwendig, ohne dass die betroffene Frau ihr Einverständnis erklären muss. Dafür müssen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen geschaffen werden.

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern und die Ergebnisse von Befragungen von betroffenen Frauen belegen, dass der pro-aktive Ansatz am ehesten gewährleistet, dass misshandelte Frauen zuverlässig und zeitnah beraten und unterstützt werden können. Die große Mehrheit der von uns befragten Frauen befürwortet einen pro-aktiven Ansatz. Ein Vorteil der pro-aktiven Beratung ohne Einverständniserklärung besteht in der einfachen Handhabung für Polizeibeamte. **Um eine ausreichende weitere Unterstützung der Betroffenen zu erreichen, müssen die Landkreise natürlich mit einem entsprechenden Beratungsangebot ausgestattet sein, so dass betroffene Frauen nicht „ins Leere laufen“ können.** Die Beratungsstellen müssen so strukturiert und ausgestattet sein, dass eine zeitnahe Erstberatung möglich ist. Darüber hinaus empfehlen wir ein parteiliches Beratungskonzept, das die Interessen der Opfer in den Vordergrund stellt.

## Regionale und institutionelle Struktur

Wir empfehlen, dass die Beratungsstellen von Trägern im sozialen Bereich getragen werden. Das könnten auch Träger von Frauenhäusern oder Frauenberatungsstellen sein; dies sollte aber nicht zur Bedingung gemacht werden.

Möglich und sinnvoll wäre aus unserer Sicht, an die guten Beratungserfahrungen der Frauenhäuser anzuknüpfen und ihr Beratungsangebot personell und strukturell zu erweitern. Die gegenwärtigen personellen Kapazitäten der Frauenhäuser reichen nicht aus, dieses zusätzliche Angebot im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Das Beratungsangebot sollte vom Frauenhaus getrennt sein. Die räumliche Trennung ist notwendig, um das Frauenhaus als einen geschützten Ort zu erhalten, der nicht allgemein zugänglich ist. Darüber hinaus ist es wichtig, eine deutliche Trennung von Frauenhaus und Beratung zu signalisieren, um die Niedrigschwelligkeit zu gewährleisten und auch die bislang nicht erreichten Frauen anzusprechen. Viele betroffene Frauen legen großen Wert darauf, dass die Beratungsstelle an einem „neutralen“, unauffällig erreichbaren Ort untergebracht

ist, so dass sie durch das Aufsuchen der Beratungsstelle ihre Gewalterfahrungen nicht sofort nach außen offenbaren.

Analog zur regionalen Struktur der Schutzbereiche der Polizei und zur Verwaltungsstruktur empfiehlt sich der Aufbau je eines Beratungsangebotes pro Landkreis. Um der ländlichen Struktur gerecht zu werden, sollte es neben einem festen Sitz, soweit möglich, an mehreren Orten mobile Beratung umfassen.

## **Kooperation auf Landkreisebene**

Um dem Ziel einer wirksamen Interventionskette bei häuslicher Gewalt ohne Schutzlücken näher zu kommen, ist der Aufbau institutionalisierter Kooperationsstrukturen vor Ort erforderlich. Teilnehmen sollten alle Institutionen, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben: Frauenhaus, Beratungsstellen, Polizei, Richter/innen, Kinderschutz, Jugendamt, Sozialamt, Ärzte/Ärztinnen, Opferberatung, Anwälte/Anwältinnen.

„Ein Kooperationsprojekt bedarf einer kompetenten Koordinatorin. Sie hat eine Mittlerfunktion zwischen den beteiligten Institutionen und Projekten (...) sie sollte die Gesamtzielsetzung im Blick haben und vorantreiben, ohne jedoch die Inhalte vorzugeben.“<sup>44</sup> Zu ihren Aufgaben gehören: die Leitung des Gremiums und bei Bedarf Initiierung von Fachgruppen zur Optimierung der Interventionskette vor Ort, das Aufzeigen von Missständen und deren Weitergabe an die Landeskoordination, die Koordination und ggf. Durchführung von Fortbildungen für die beteiligten Institutionen sowie die Koordination und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit. Die Koordinatorin hat ausdrücklich nicht die Aufgabe, Betroffene zu beraten. Im Rahmen des Gremiums kann sie die Diskussion von Einzelfällen (in anonymisierter Form) zur Verbesserung der Intervention initiieren. Die Koordinatorin sollte von allen Beteiligten als unabhängig anerkannt werden.

Eine solche Aufgabe kann erfahrungsgemäß nicht nebenher erledigt werden, sondern muss (zusätzlich) finanziert werden. Das zeigen die in den anderen Bundesländern installierten Gremien, aber auch die Erfahrungen der Brandenburger Arbeitskreise.

## **Landeskoordination**

Die regionalen Kooperationsgremien benötigen eine enge Vernetzung mit den Ministerien und dem interministeriellen Begleitgremium, so dass strukturelle Probleme, die erst in der Praxis sichtbar werden, effektiv an die Entscheidungsträger/innen weitergeleitet werden können. Darüber hinaus bedürfen die regionalen Kooperationsgremien einer gegenseitigen Vernetzung und Begleitung, damit nicht jeder Landkreis „das Rad neu erfinden muss“, insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortbildung. Zur Schaffung von Voraussetzungen für eine verbesserte Intervention sowie zur Effektivierung, Vernetzung und Begleitung der lokalen Kooperationsstrukturen ist eine landesweite Koordination erforderlich. Die Landeskoordination sollte interdisziplinär zusammengesetzt sein, z.B. aus

den Bereichen Sozialwissenschaften und Jura. Zu ihren Aufgaben gehört die Unterstützung der Gremien vor Ort, die Koordination gemeinsamer Aktivitäten, eine landesweite Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bündelung von Problemlagen zur Weitergabe an Entscheidungsträger im Begleitgremium und den beteiligten Ministerien. Auf diese Weise wird überprüft und rückgekoppelt, ob die Fortbildungen, Handlungsrichtlinien, etc. der Ministerien in der Praxis ausreichen oder ob weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Landeskoordination gibt Rückmeldungen über die Entwicklung und Problemlagen in den Landkreisen an das interministerielle Begleitgremium. Sie unterstützt das Gremium dabei, die Vorgehensweisen von Institutionen zu koordinieren sowie Handreichungen und Leitlinien zu erstellen oder aufeinander abzustimmen.

## **Unterstützung der mitbetroffenen Kinder und der Frauen in ihrer Erziehungsverantwortung**

Als Opferzeugen wie auch als Opfer selbst haben Kinder eigene Bedürfnisse nach Unterstützung und Begleitung. Mitbetroffene Kinder und Jugendliche müssen in der gesamten Interventionskette als eigenständige Betroffenengruppe mit spezifischen Bedürfnissen berücksichtigt werden. Bereits während eines Polizeieinsatzes zu häuslicher Gewalt sollten die Beamten spezifisch auf die mitbetroffenen Kinder eingehen. Der Umgang mit den Kindern sollte in die Handlungsrichtlinien der Polizei aufgenommen werden, wie es etwa in Berlin der Fall ist. Empfohlen wird, nach jedem Polizeieinsatz das Jugendamt zu informieren, wenn Kinder in der Wohnung anwesend waren.

Durch Erziehungsberatungsstellen könnten derartige Angebote aufgebaut werden. Hilfreich könnte dabei eine enge Zusammenarbeit zwischen Frauenhäusern und den Beratungsstellen sein.

## **Kinderschutz und Frauenschutz in Einklang bringen**

Ist das Kind direkt oder indirekt von Gewalt durch ein Elternteil betroffen, sind Aussetzung des Umgangsrechts oder begleiteter Umgang möglich, aber gerade bei miterlebter Gewalt nicht üblich. Der begleitete Umgang wird durch mitwirkungsbereite Dritte, Familienberatungsstellen, Familienhilfe, Verwandte und Freunde umgesetzt.

Frauenschutz und Kinderschutz müssen Hand in Hand gehen. Auf beiden Seiten ist Sensibilität gefordert. Qualitätszirkel zum begleiteten Umgang, an dem sich sowohl Jugendämter als auch Gerichte beteiligen, könnten eine hilfreiche Einrichtung sein, das Vorgehen auch fallbezogen abzustimmen.

## **Täterarbeit**

Der Aufbau eines landesweit organisierten Programms zur Täterarbeit ist erforderlich. Es ist sinnvoll, wenn zunächst mit einem Angebot im Land gestartet wird, das dann nach und nach auf verschiedene Regionen erweitert wird.

## **Prävention**

Ein zentraler Bereich in der Präventionsarbeit sollte auf Kinder und Jugendliche zielen. Hier sind geschlechtsbewusste Ansätze notwendig, in denen Mädchen und Jungen geschlechtsspezifische Erwartungen spielerisch reflektieren können, gewaltfreie Methoden des Umgangs mit Konflikten und der Selbstbehauptung lernen und in ihrem Selbstbild und Selbstbewusstsein bestärkt werden. Dabei muss Gewalt im Geschlechterverhältnis in einer Weise thematisiert und bearbeitet werden, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermutigt, positive Modelle der Geschlechterbeziehungen zu entwickeln und umzusetzen. Diese Arbeit sollte in reguläre Programme zur Gewaltprävention und in den Unterricht an Schulen aufgenommen werden.

## **Optimierung der Interventionspraxis in Brandenburg**

### **Gestaltung des Beratungs- und Interventionsangebotes**

Die Aufgaben des Beratungsangebotes zur Krisenintervention und Begleitung von misshandelten Frauen umfassen auf Landkreisebene folgende Bereiche:

- zeitnahe Erstberatung durch pro-aktiven Beratungsansatz
- niedrighschwelliges, ambulantes Angebot: qualifizierte Beratung zu psychosozialen und rechtlichen Fragen
- auf Wunsch der Frau Begleitung bei Gängen zu Institutionen und weitere Unterstützung
- aufsuchende Beratung, wenn nötig (z.B. bei Behinderung der Frau oder fehlenden Verkehrsmitteln)
- mobiles Beratungsangebot in den Flächenlandkreisen, also Beratungssprechstunden an bestimmten Orten zu festen Zeiten.

Die Beratungsstellen sollten sich in Trägerschaft eines Trägers aus dem sozialen Bereich befinden. Es wäre sinnvoll, die Träger der Frauenhäuser damit zu beauf-

tragen, da nur bei den Frauenhäusern der gebündelte Sachverstand und die langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit misshandelten Frauen die nötige Kompetenz gewährleisten. Nicht umsonst wird auch jetzt die Beratung bei Fällen häuslicher Gewalt fast ausschließlich von den Frauenhäusern geleistet.

Es ist jedoch zu beachten, dass die einzurichtenden Beratungsstellen unbedingt räumlich von den Frauenhäusern getrennt sein sollten. Das ist notwendig, um das Frauenhaus als einen geschützten Ort zu erhalten, der nicht allgemein zugänglich ist. Darüber hinaus ist es wichtig, eine deutliche Trennung von Frauenhaus und Beratung zu signalisieren, um die Niedrigschwelligkeit zu gewährleisten und auch die bislang nicht erreichten Frauen anzusprechen. Betroffene Frauen legen in vielen Fällen außerdem Wert darauf, dass die Beratungsstelle an einem „neutralen“, unauffällig erreichbaren Ort untergebracht ist, so dass sie durch das Aufsuchen der Beratungsstelle ihre Gewalterfahrungen nicht sofort nach außen offenbaren. Das gilt insbesondere für ländlich-kleinstädtisch strukturierte Siedlungsgebiete, wie sie für Brandenburg typisch sind. Aus den gleichen Gründen sollte auch in der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit für das neue Beratungsangebot nicht auf den Zusammenhang mit dem Frauenhaus hingewiesen werden, sondern Visitenkarten, Flyer etc. sollten neutrale Formulierungen verwenden.

## **Kooperation und Koordination auf Landkreisebene**

In allen Landkreisen sollte, sofern noch nicht vorhanden, ein Kooperationsgremium geschaffen werden, an dem alle mit häuslicher Gewalt und insbesondere dem Platzverweis befassten Institutionen zu beteiligen sind: Frauenhaus, Beratungsstellen, Polizei, Richter/innen, Kinderschutz, Jugendamt, Sozialamt, Ärzte/Ärztinnen, Opferberatung, Weißer Ring, Anwälte/Anwältinnen u.a. Die Zusammenarbeit von Vertreter/innen der Polizei, der Frauenhäuser, Beratungsstellen, des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Anwaltschaften, der Sozial- und Wohnungsämter u.a. ist oftmals konfliktbeladen, denn diese Berufssparten haben sehr unterschiedliche Kulturen, Sichtweisen und Sprachen.

Wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit des Gremiums ist, dass ein/e Koordinator/in mit der Koordination des Gremiums betraut wird. Die Aufgaben der Koordination dieses Gremiums umfassen folgende Bereiche:

- Gründung/Einberufung des Gremiums,
- Bündelung von Problemlagen,
- Erarbeiten von Handlungsrichtlinien,
- Organisieren überregionaler Fortbildungen für verschiedene Professionen,
- Einberufung von Fachgruppen.

Darüber hinaus ist eine entscheidende Voraussetzung, dass die Teilnehmer/innen an dem Gremium einen Auftrag ihrer Institution haben und ein Votum, in bestimmtem Maße Entscheidungen treffen und Informationen weitergeben zu können. Die Aufgaben des Gremiums bestehen darin, Fälle zu besprechen, das Vorgehen der beteiligten Institutionen aufeinander abzustimmen, die Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren. Dazu ist es erforderlich, dass Vertreter/innen verschiedener Institutionen, die sich am Gremium beteiligen, Entscheidungen treffen.

In der Minimalvariante wird die Koordination dieses Gremiums von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises übernommen. Es ist davon auszugehen, dass die Koordination des Gremiums mit allen dazugehörigen Aufgaben – Aktivierung, Einladung, Protokolle – einen Arbeitsumfang von mindestens acht Stunden/Woche umfasst. Ist keine zusätzliche Finanzierung möglich, würde die Gremienarbeit also auf Kosten der anderweitigen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten passieren. Damit ist dieses Modell keine langfristige Lösung, sondern nur für die Pilotphase und die Startphase geeignet.

## **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in Brandenburg gute Ausgangsbedingungen bestehen, um die Beratungspraxis zu optimieren und flächendeckend Kooperationsstrukturen zu etablieren. Insbesondere die überall konstatierte gute Zusammenarbeit zwischen Frauenhäusern und der Polizei bietet für letztes eine gute Basis. Die Tätigkeit der Frauenhäuser in der ambulanten Beratung kann als Grundlage gesehen werden, um ein Beratungsangebot zu schaffen bzw. auszubauen, das zeitnah und niedrigschwellig, pro-aktiv und mobil arbeitet. In anderen Bundesländern erprobte Möglichkeiten wie die Hotline können dieses Angebot ergänzen. Zusammen mit der Einführung des pro-aktiven Beratungsansatzes könnte folglich ein breit gefächertes Unterstützungs- und Begleitungsangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in Brandenburg realisiert werden.

Zu beachten ist jedoch, dass hierfür finanzielle Mittel – auch und insbesondere vom Land – bereitgestellt werden müssen. Allerdings können die Sachkosten reduziert werden, wenn die Kommune kostenlos Räume zur Verfügung stellt oder wenn es gelingt, Sponsoren einzuwerben, die entweder mit direkten finanziellen Hilfen oder mit Sachzuwendungen das Projekt unterstützen

<sup>1</sup> Aktionsplan der Landesregierung Brandenburg zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. [www.gewalt-gegen-frauen.brandenburg.de](http://www.gewalt-gegen-frauen.brandenburg.de), 2001, Kap. III.

<sup>2</sup> Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Ministerium des Inneren, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Landespräventionsrat, Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Brandenburg, Büro der Ausländerbeauftragten, Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V., Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e.V., Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände des Landes Brandenburg, Beirat „Hilfe für Opfer von Menschenhandel und Gewalt in der Prostitution“, Opferberatung und Hilfe für Opfer und Zeugen von Straftaten sowie Beirat für Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen bei der Ausländerbeauftragten des Landes Brandenburg.

<sup>3</sup> Vgl. auch Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ (2002), S. 3.

<sup>4</sup> Beate Leopold (2001), S. 4.

Herr Willuda – *Leiter der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Ministerium des Innern, Brandenburg*

## **Maßnahmen der Polizei des Landes Brandenburg zur Zurückdrängung häuslicher Gewalt**

---

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass ich Gelegenheit habe, heute hier im Rahmen dieser Veranstaltung einige Minuten zu Ihnen zu sprechen. Ich habe mich mit Frau Zimmerling von der Gewerkschaft der Polizei dahingehend verständigt, dass ich grundsätzliche Ausführungen zur Umsetzung der im Rahmen des Landesaktionsplanes zur Zurückdrängung von Gewalt gegen Frauen für die Polizei vorgesehenen Aufgaben mache. Frau Zimmerling wird dann auf die ganz konkreten Probleme vor Ort eingehen. Ich denke, dass sich so für Sie ein ganzheitliches Bild hinsichtlich des Handelns der Polizei ergibt.

Am 20. November 2001 wurde durch das Kabinett der „Aktionsplan der Landesregierung Brandenburg zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ beschlossen. Die Erarbeitung des Landesaktionsplanes erfolgte unter intensiver inhaltlicher Beteiligung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Bestandteil des Landesaktionsplanes ist ein konkreter Maßnahmenkatalog.

Die dem Ministerium des Innern zugewiesenen Maßnahmen sind:

- Intensivierung der polizeilichen Aus- und Fortbildung
- Statistische Erfassung von häuslicher Gewalt und Erstellung eines Lagebildes für das Land Brandenburg
- Realisierung eines Forschungsauftrages durch die Fachhochschule der Polizei
- Erarbeitung eines Opferschutzkonzeptes für die Polizei des Landes Brandenburg

Im Bereich der Fortbildung ging es darum,

- die Polizeibeamtinnen und -beamten über das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz zu informieren
- ihnen die verbesserten Möglichkeiten des gerichtlichen Schutzes aufzuzeigen
- den vielleicht schon etwas plakativ wirkenden Grundsatz: „Wer schlägt, geht!

Das Opfer bleibt in der Wohnung.“ zu verdeutlichen und damit die Handlungssicherheit insbesondere des Wach- und Wechseldienstes aus taktischer und rechtlicher Sicht zu stärken und

– eine professionelle Einsatzbewältigung unter besonderer Beachtung der Opferbelange zu gewährleisten.

Im Bereich der Polizei wurde die Fortbildung intensiviert. Seit Sommer 2002 werden in den Stützpunkten der Schutzbereiche für die Integrierte Fortbildung Wochenseminare zum Thema „Häusliche Gewalt – Tatort Wohnung“ durchgeführt. Dazu wurden die Inhalte des IF-Seminars „Familienstreit“ konzeptionell so verändert, dass es den neuen Anforderungen des Gewaltschutzgesetzes gerecht wurde. Die Resonanz zu diesem Thema ist bei den Bediensteten sehr groß.

An der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg werden spezielle Seminare zum Thema „Häusliche Gewalt“ durchgeführt. In erster Linie werden Dienstgruppenleiter und Wachdienstführer als unmittelbare Führungskräfte der Dienstschichten zu Multiplikatoren für diese Thematik ausgebildet. In die Seminare sind eine Reihe externer Partner, wie z.B. Vertreterinnen von Frauenhäusern, einbezogen. Die Fortbildungsmaßnahmen werden wir auch im Jahr 2004 weiterführen.

In den Schutzbereichen der Polizei ist die Fortbildung zum Themenkomplex häusliche Gewalt auf entsprechende Führungsebenen gehoben worden. Damit wurden Grundlagen für eine hohe Qualität in der Umsetzung gelegt.

Um konkrete Aussagen zum Ausmaß und zur Entwicklung und der häuslichen Gewalt treffen zu können, erfasst die Polizei seit Dezember 2001 Taten der häuslichen Gewalt im Polizeilichen Auskunftssystem Straftaten (PASS). Das Landeskriminalamt legte zum 31. März 2003 für das Jahr 2002 auf Basis dieser Datenerfassung erstmals ein Lagebild „Häusliche Gewalt“ vor.

Die Fachhochschule der Polizei wurde am 9. August 2001 beauftragt, ein Forschungsvorhaben zum Thema „Häusliche Gewalt“ zu realisieren. Dieser Forschungsauftrag erbrachte eine Reihe von Erkenntnissen, die für die weitere konzeptionelle Arbeit der Polizei von großer Bedeutung waren. So wurde beispielsweise deutlich, dass die Polizeibeamten zwar hinsichtlich der Brisanz des Themas häusliche Gewalt stark sensibilisiert sind, ihr Handeln dieses aber oftmals nicht so deutlich ausdrückt. Überwiegend war das polizeiliche Agieren darauf ausgerichtet, vor Ort eine Konfliktschlichtung vorzunehmen. Vielfach bestand auch noch nicht genügend Handlungssicherheit in der Anwendung der rechtlichen Instrumentarien.

Deshalb fanden die Ergebnisse des Forschungsauftrages ihren unmittelbaren Niederschlag in einem „Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“.

In der Umsetzung des Landesaktionsplanes arbeitet die Polizei auf verschiedenen Ebenen mit externen Partnern zusammen. Besonders hervorheben möchte ich die konstruktive Zusammenarbeit im Begleitgremium zum Aktionsplan. Die im Rahmen der Arbeit dieses Gremiums vorgebrachten Erfahrungen mit dem Handeln der Polizei finden direkten Rückfluss in die Verbesserung der praktischen Arbeit. Ich denke hier beispielsweise an die Hinweise zur weiteren Ausgestaltung unseres Lagebildes.

Die in den Schutzbereichen der Polizei praktizierten Formen der Zusammenarbeit sind geprägt durch enge Kooperationen im Sinne kurzer Wege zwischen Polizei und Opferberatungsstellen, Frauenhäusern und weiteren Partnern. Beispielhaft sind solche Aktivitäten, wie die Mitarbeit der Polizei in Arbeitskreisen, denen kommunale Verantwortungsträger, Vertreter von Beratungseinrichtungen, der Justiz sowie ggf. weitere Partner angehören. Insbesondere kann ich hier auf die Arbeit in Brandenburg/H. und in der Uckermark verweisen.

Das Innenministerium hat sich aber auch die Aufgabe gestellt, ein Opferschutzkonzept für die Polizei zu erarbeiten. Dieses Konzept, das der Minister des Innern am 25. November 2003 in Kraft gesetzt hat, beinhaltet auch die Thematik „häusliche Gewalt“. Erstmals mit diesem Konzept werden zur Verbesserung des polizeilichen Opferschutzes Opferschutzbeauftragte in den Behörden und Schutzbereichen eingesetzt.

Der Landespräventionsrat Sicherheitsoffensive Brandenburg hat den Opferschutz auf seiner letzten Landeskonferenz thematisiert. Die Tagungsbroschüre kann ich Ihnen heute hier präsentieren. Kostenlose Bestellungen können Sie über den Landespräventionsrat<sup>1</sup> tätigen.

Auf Zahlen zur Entwicklung häuslichen Gewalt im Land Brandenburg möchte ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Dazu finden sich heute auch Angaben in den Mitteilungen zur gestrigen gemeinsamen Pressekonferenz von MASGF, MdJE und MI.

Aus den auf dieser Pressekonferenz vorgestellten höheren Fallzahlen der Delikte häuslicher Gewalt wird deutlich, dass die Maßnahmen der Polizei zur Umsetzung des Landesaktionsplanes greifen. Die Beamten sind zunehmend stärker sensibilisiert, erkennen häusliche Gewalt und bringen mehr Delikte zur Anzeige. Gleichzeitig kann man davon ausgehen, dass auch immer mehr Opfer häuslicher Gewalt den Mut zur Anzeigenerstattung gewonnen haben. Damit wird das Dunkelfeld der häuslichen Gewalt geringer. Das ist genau der Weg, den alle Beteiligten weiter miteinander beschreiten sollten.

Ich kann Ihnen versichern, dass auch die Hinweise und Anregungen, die heute im Rahmen Ihrer Veranstaltung gegeben werden, einen Beitrag zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit in Interesse der Opfer leisten werden.

<sup>1</sup> Landespräventionsrat Sicherheitsoffensive Brandenburg, Geschäftsstelle im Ministerium des Innern Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: 0331 – 866 2482, lpr@mi.brandenburg.de

## **Umgang mit dem Gewaltschutzgesetz**

### **Allgemeine Ausführungen**

---

### **Gewaltschutzgesetz**

Am 01. Januar 2002 ist das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung in Kraft getreten. Kernstück dieses Gesetzes ist das in Artikel 1 enthaltene Gewaltschutzgesetz.

„Der Schläger geht, die Geschlagenen bleiben“.

Diese Richtschnur für Polizei und Gerichte ist seit diesem Zeitpunkt geltendes Recht geworden. Mit dem Gewaltschutzgesetz stellt sich das Recht, aber auch Polizei und Justiz auf die Seite des Opfers.

Es gibt ihm ein wirkungsvolles Instrument an die Hand, den Peiniger erst übergangsweise und dann auch dauerhaft der Wohnung zu verweisen.

Bislang hat die Polizei gefährdete Frauen und Kinder auf Wunsch in Frauenhäuser gebracht, während der Störer in der Wohnung blieb. Nach den Grundsätzen polizeilicher Gefahrenabwehr ist derjenige zu belangen, von dem die Gefahr oder Störung ausgeht.

Also ist es nur folgerichtig, dass das Opfer bleiben darf und der Täter gehen muss.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei einer Wegweisung des Täters das Opfer keine andere Möglichkeit hat, als in der gemeinsamen Wohnung zu verbleiben. Für die Opfer gibt es jetzt die Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen geeigneten Alternativen. Das heißt konkret, auch bei Wegweisung des Täters kann eine Frau Aufnahme im Frauenhaus finden.

### **Häusliche Gewalt allgemein**

Der gesellschaftliche Blick auf die häusliche Gewalt hat sich unzweifelhaft in der letzten Zeit radikal gewandelt.

Einst von der Privatsphäre geschützt und öffentlich bagatellisiert, sind gewalttätige Übergriffe in der Familie heute zum Feld staatlicher Intervention geworden.

Gewalt ist ein gesellschaftliches Phänomen, das nicht mehr selbstverständlich als Teil des Lebens hingenommen werden muss.

Das gilt einerseits für die Opfer, denen Schutz und Hilfe zu gewähren ist, andererseits für die Täter, die zur Verantwortung zu ziehen sind.

Eine besonders schlimme Ausprägung der Gewalt ist die zwischen Menschen, die in engen Beziehungen zu einander stehen oder gestanden haben. Nicht offen und von außen, sondern versteckt und von innen – dort, wo der Mensch Schutz und Geborgenheit erwartet – wird Gewalt ausgeübt.

Hier ist die Rede von häuslicher Gewalt.

Nicht nur im öffentlichen Bereich, sondern gleichermaßen im zwischenmenschlichen Bereich der Privatsphäre gilt es, Gewalttaten gezielt zu ächten, zu verhindern, zu untersuchen und zu bestrafen.

Strafrechtlich betrachtet ist häusliche Gewalt als eine Vielzahl unterschiedlicher Straftaten zu sehen.

Durch die Ausübung häuslicher Gewalt werden regelmäßig Straftaten verwirklicht, die von der Körperverletzung mit allen Qualifikationen, der Sachbeschädigung, dem Hausfriedensbruch, der Bedrohung und Nötigung, der Freiheitsberaubung und Erpressung über Sexualstraftaten bis hin zu versuchten und vollendeten Tötungsdelikten reichen. In erster Linie dominieren die Körperverletzungsdelikte.

## **Umsetzung**

Aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes durch die jeweiligen Landesregierungen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die gerichtlichen und polizeilichen Voraussetzungen zum Schutz für Frauen und Kinder geschaffen werden.

Durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ wurden Materialien zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes erarbeitet. Dazu gehören insbesondere Standards für die Aus- und Fortbildung der unterschiedlichen Berufsgruppen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind.

## **Umsetzung im Bereich der Polizei/Land Brandenburg**

Auf Initiative der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Brandenburg, fanden noch vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes Gespräche im Ministerium des Innern statt.

Zeitnah reagierte das MI durch gezielte Maßnahmen. Blitzlichtartig seien hier genannt:

– Vergabe eines Forschungsauftrages an die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

- Erlasse zur Aus- und Fortbildung
- Erfassung der Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt
- Mitwirkung an der Erarbeitung des Aktionsplanes der Landesregierung Brandenburg zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Für 2002 und 2003 wurden neben der Fortsetzung, Auswertung und Umsetzung o.g. Maßnahmen weitere Ergebnisse erzielt:

- Erlass zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes
- Erarbeitung eines Lagebildes „Häusliche Gewalt“ des Landes Brandenburg, erstmals für das Jahr 2002
- Erarbeitung eines Leitfadens für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt
- Erarbeitung eines Merkblattes für Opfer häuslicher Gewalt

Sie sehen, durch das MI wurde reagiert, wurden Maßstäbe gesetzt.

Der Schwerpunkt der Betrachtung soll hier vorrangig auf die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten bzgl. des Gewaltschutzgesetzes gelegt werden. Dies erfolgt nicht nur, weil die Gewerkschaft der Polizei am Gewaltschutzgesetz mitgewirkt hat, sondern Sensibilisierung und ein hohes Maß an Fachwissen Voraussetzung für ein engagiertes Einschreiten gegen häusliche Gewalt ist.

## **Umsetzung durch Aus- und Fortbildung**

„Wer etwas umsetzen will, der muss zunächst wissen, was sich dahinter verbirgt“, d.h. ich muss also nicht nur das Gesetz kennen, sondern über Fachwissen verfügen, die gesetzlichen Regelungen anzuwenden und umzusetzen.

Noch in der Erwartungsphase des Gewaltschutzgesetzes forderte die Gewerkschaft der Polizei (GdP), Landesbezirk Brandenburg u.a. die Aufnahme der Thematik „Häusliche Gewalt“ in die Ausbildung/Studium der Auszubildenden/Studenten der Fachhochschule der Polizei in Basdorf. Gleichzeitig war eine umfassende Fortbildung für eine sachgerechte Umsetzung und Anwendung eines neuen Gesetzes notwendig. Gesetze allein reichen nicht aus, um die Wirklichkeit zu verändern. Sensibilisierungen und Schulungen müssen angeboten und wahrgenommen werden.

Zwischen den Gesprächspartnern des MI und der GdP bestand Übereinstimmung, so dass die Aufnahme der Thematik „Häusliche Gewalt“ in die Ausbil-

dungsinhalte der Polizei des Landes Brandenburg zeitnah umgesetzt werden konnte.

Wenn vormalig die Bediensteten der Polizei in sozialwissenschaftlichen Fächern, wie Psychologie, Soziologie und Verhaltenstraining/Kommunikation auf Konfliktsituationen von häuslicher Gewalt vorbereitet wurden, erfolgte nunmehr die Aufnahme spezieller und konkreter Ausbildungs- und Studieninhalte „Polizeilicher Einsatz Familienstreit und häusliche Gewalt“.

Mit Aufnahme der Thematik in Ausbildung/Studium erfolgte fast zeitgleich die Vergabe eines Forschungsauftrages an die Fachhochschule der Polizei (FH Pol). Erzielte Ergebnisse und gewonnene Erkenntnisse sollten u.a. in die Fortbildung einfließen.

Bis dato waren in der Fortbildung in zentralen Veranstaltungen an der Fachhochschule der Polizei u.a. Seminare zum Thema „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“, „Sexueller Missbrauch von Kindern, Kindesmisshandlung“, „Vorbeugung von Sexualdelikten an Kindern, Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung“, „Gewaltprävention“ angeboten worden.

Sicher war hier auch ein partielles Streifen der Thematik „Häusliche Gewalt“ nicht auszuschließen, eine umfassende, komplexe Fortbildung zu diesem Thema aber nicht vorhanden.

Für das Kalenderjahr 2002 wurden zwei Multiplikatorenseminare „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der zentralen Fortbildung geplant und auch durchgeführt. Vorrangig Dienstgruppenleitern und Wachdienstführern sollte damit eine Fortbildung insbesondere zu rechtlichen Fragen aber auch zu Ursachen, Entstehungs- und Erscheinungsformen, Möglichkeiten der Konflikt- und Gefahrenbewältigung angeboten werden.

Sie erhielten gleichzeitig das Rüstzeug, um das erworbene Wissen in den einzelnen Dienstschichten/Schutzbereichen weiter zu vermitteln.

Für beide Seminare standen externe ReferentInnen zur Verfügung. Gerade um eine an der Praxis orientierte Fortbildung zu Ursachen und Entstehungs- und Erscheinungsformen zu erhalten, ist beispielsweise die Einbeziehung von Frauenhausmitarbeiterinnen erfolgversprechend und unerlässlich.

U.a. Kenntnisse über Gewaltentwicklungen und damit die Grundlage Entscheidungen von gewaltbetroffenen Frauen zu verstehen, sind bei den Bediensteten der Polizei größtenteils nur theoretisch bzw. ansatzweise vorhanden.

Gleichzeitig erfolgte die Sensibilisierung einen Einsatz häuslicher Gewalt im Rahmen der Möglichkeiten durch gemischte Teams (Einsatz von weiblichen und männlichen Beamten) zu bewältigen.

In Auswertung der bisher durchgeführten Seminare war nicht nur festzustellen, dass „Häusliche Gewalt“ ein unbeliebtes Thema der Polizeibeamten bezogen auf die Einsatzlage ist.

Die meisten Fragen warfen die Rechtsgrundlagen polizeilichen Einschreitens in Fällen „Häuslicher Gewalt“ insbesondere zur Wegweisung und zum Betretungsverbot im Rahmen des Platzverweises und der damit verbundenen Dauer eines Platzverweises auf.

Hier konnten auch Erlasse des MI und der seit diesem Jahr vorhandene „Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt“ nicht die vorhandenen Unsicherheiten ausräumen.

Die Auswertung zeigt auch, dass PolizeibeamtInnen erst ansatzweise Opferansprüche als solche erkennen, verständnisvoll respektieren und umsetzen.

Gerade hier sind Fragen zu Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer und Polizei aufgeworfen worden. Einzelinitiativen einer verstärkten Zusammenarbeit, insbesondere von Polizei und Beratungseinrichtungen/Frauenhäuser, stießen auf großes Interesse.

Gleichzeitig wurden die Seminarteilnehmer die Lücken im vorhandenen Unterstützungsangebot aufgezeigt.

Seit dem Sommer 2002 (teilweise auch erst ab November 2002) wurde das Thema „Häusliche Gewalt“ in der Integrierten Fortbildung (IF) der Polizei angeboten. Es werden 4-Tage-Seminare (teilweise auch nur 3-Tage-Seminare) durchgeführt, die vorrangig Verhaltensnormativen beim Einschreiten vor Ort vermitteln.

Der Einsatz externer ReferentInnen ist hier nicht zuletzt geschuldet der verursachenden Kosten nur ansatzweise gelungen.

In allen Seminaren waren aber nicht nur die bereits im Vorfeld dargestellten Inhalte thematisiert, sondern spielte auch der Erfahrungsaustausch eine ganz wesentliche Rolle.

Unsere BeamtInnen sind bereit sich der Thematik „Häusliche Gewalt“ konsequent zu stellen, haben aber auch gleichzeitig eine gesunde Erwartungshaltung gegenüber der Landesregierung.

Neben den o.g. Seminaren wurden in einzelnen Schutzbereichen Tagesveranstaltungen durchgeführt. Beispielsweise fand im Schutzbereich Uckermark (SB UM), sicher auch im Hinblick einer bevorstehenden Arbeitskreisgründung, eine Fortbildungsveranstaltung von Vertretern von Polizei, Justiz und Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern statt.

Im Schutzbereich Brandenburg wurden zusätzliche Maßnahmen umgesetzt, wie z.B. Schutzbereichsleiterverfügung zum Handeln in Fällen häuslicher Gewalt, Vordrucke zur Übermittlung von Daten an Beratungseinrichtungen ...

Gegenüber dem MI wurde durch die GdP, Landesbezirk Brandenburg die begründete Forderung nach weiteren zentralen Seminaren herangetragen. Die Weiter-

führung der Multiplikatorenschulungen wurde zugesagt. Im Oktober und November (zur Zeit) 2003 erfolgte bzw. erfolgt jeweils ein weiteres Seminar mit o.g. Inhalten.

Teilnehmen sollten hier auch BeamtInnen der Leitstellen, KommissariatsleiterInnen und KoordinatorInnen der Revierpolizisten.

Mit der Zusammenstellung der Seminarteilnehmer wurde nicht der Begründung der GdP gefolgt, beispielsweise, dass eine Würdigung eines bevorstehenden Einsatzes bereits von der Leitstelle vorgenommen wird und dieses bei der Übermittlung des Einsatzes an den Schutzbereich von großer Wichtigkeit ist.

Eine unterschiedliche Herangehensweise beispielsweise zwischen „Ruhe störendem Lärm“ und „Häuslicher Gewalt“ ist mehr als realistisch.

Fazit: Die Weiterführung der Multiplikatorenschulungen ist sicher nicht abgeschlossen. Ich verweise hier auf die Pressemitteilung des MI.

Unter dem Aspekt Auswertung der Multiplikatorenschulungen wurde bereits die vorhandene Unsicherheit bei der Anordnung von Platzverweisen mit einer Dauer von mehreren Tagen angemerkt.

Auf Initiative der GdP, Landesbezirk Brandenburg, fand am 28.04.2003 im MI ein Gespräch zum Schwerpunkt der Novellierung des Polizeigesetzes statt. Zwischen den Gesprächspartnern bestand Übereinstimmung dazu, dass eine spezielle Vorschrift zur Regelung der Wegweisung und des Rückkehrverbotes zum Schutz vor häuslicher Gewalt in das Polizeigesetz des Landes Brandenburg eingefügt werden soll.

Dieses war u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit – sowohl für Opfer häuslicher Gewalt als auch für die handelnden PolizeibeamtInnen – anzustreben. Die neue Regelung soll die bisherige Befugnis der Platzverweisung in zeitlicher Hinsicht erweitern und der Platzverweis aus Wohnungen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

In Aussicht wurde der § 16 a Brandenburgisches Polizeigesetz (Bbg PolG) für den Herbst 2003 gestellt.

**Der Herbst 2003 ist ganz plötzlich da, der § 16 a Bbg PolG nicht!**

Das Gewaltschutzgesetz enthält im Kernstück klare Rechtsgrundlagen – das Brandenburgische Polizeigesetz nicht.

Gerade hierzu zeigt sich folgendes:

Die Landesregierung Brandenburg und nicht zuletzt auch das MI haben sehr schnell mit Bewusstmachung des Problemfeldes „Häusliche Gewalt“ umfangreiche Initiativen ergriffen und waren in Teilaspekten damit führend im Bundesmaßstab. Zwischenzeitlich kämpft das Land Brandenburg im Vergleich zu anderen Bundesländern in vielen Bereichen um einen der letzten Plätze.

Z.B.: über die gesetzlichen Befugnisse wurde durch die Bundesfrauengruppe der

GdP im Sommer diesen Jahres eine Synopse erarbeitet. Dazu wurden alle Polizeigesetze, Lesungen, Beschlüsse ... geprüft. Die Synopse zeigt im Ergebnis, dass bereits 9 Bundesländer spezielle Befugnisse in die Polizeigesetze aufgenommen haben. In weiteren Bundesländern ist die Novellierung beabsichtigt. Wie lange trägt sich Brandenburg noch – nur – mit der Absicht?

Bereits im Vorfeld wurde die ungenügende Unterstützung der PolizeibeamtInnen angesprochen. Beratung und Unterstützung für Opfer und PolizeibeamtInnen lastet vorrangig auf den Schultern der noch vorhandenen Frauenhäuser und deren Mitarbeiterinnen.

Für den Polizeibereich wird auch in Zukunft die Thematik „Häusliche Gewalt“ eine wichtige und sicher umfangreichere Rolle spielen. Wenn von der Polizei eine bessere Intervention gefordert und erwartet wird und von Gewalt betroffene Frauen stärker im Mittelpunkt polizeilichen Handelns stehen, entsteht gleichsam die Erwartung an verstärkten (auch zusätzlichen) Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Diese sind sicher nicht zum Nulltarif zu haben.

Auch in diesem Bereich gehört Brandenburg nicht mehr zu den Vorzeigemodellen – man kann sich eben nicht ewig hinter einem bis dato gut arbeitendem Netz von Frauenhäusern verstecken.

Die diesbezüglichen Entwicklungen in Österreich aber auch in Mecklenburg/Vorpommern müssen für das Land Brandenburg richtungsweisend und Alarm zugleich sein.

## **Entwicklung**

Für das Jahr 2002 wurde ein Lagebild „Häusliche Gewalt“ Land Brandenburg erstellt. Es wurden 1402 Straftaten der „Häuslichen Gewalt“ registriert. Bereits im Oktober des Jahres 2003 war die Anzahl der registrierten Straftaten höher.

Diese Entwicklung kann sicher nicht allein, aber doch nicht unerheblich einem veränderten Handeln von PolizeibeamtInnen geschuldet sein. Hier gilt es auf den positiven Erfahrungen aufzubauen und diese weiterzuentwickeln. Die GdP, Landesbezirk Brandenburg wird hier weiter am Ball bleiben.

Die Erwartungen, der von Gewalt betroffenen Frauen an die Polizei, wird sicher, auch durch nicht versiegende Öffentlichkeitsarbeit, weiterhin aktuell bleiben.

Sie bieten Kriterien, an denen die Qualität entsprechender Polizeieinsätze auch in Zukunft gemessen werden kann.

## Vorgehensweisen und Erfahrungen der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

---

### 1. Landesweites Konzept

Den Fahrplan für koordinierte Veränderungen bei der staatlichen Intervention bei häuslicher Gewalt in unserem Bundesland stellte der **Landesaktionsplan** zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder dar. Er wurde im Oktober 2001 von der Landesregierung beschlossen.

In diesem Plan flossen die Erfahrungen und Erkenntnisse der dreijährigen Modellphase des Landesmodellprojektes CORA – Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt ein.

Aus der Koordinierungsstelle des Modellprojektes CORA ging die **Landeskoordinierungsstelle CORA** hervor, die sich in die Erarbeitung des Landesaktionsplanes einbrachte und deren Aufgabe es in den Jahre 2001 und 2002 war, den Aufbau der Interventionsstellen zu koordinieren und zu unterstützen, die entsprechenden Rahmenbedingungen im Land mit abzusichern.

Landesaktionspläne und Interventionsprojekte gibt es auch in vielen anderen Bundesländern. Was ist an unserem Konzept hervorzuheben?

Mecklenburg-Vorpommern setzt in seinen Veränderungen auf eine **geschlossene Kette der Intervention**, statt auf einzelne, nicht miteinander abgestimmte Lösungen.

Kernstücke des Landesaktionsplanes bilden die

- Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG MV) und damit die Schaffung von speziellen Eingriffsbefugnissen zur Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt und die
- Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Interventionsstellen, die nach einer automatisierten Datenweitergabe pro-aktiv Kontakt zu den Opfern aufnehmen.

Die Umsetzung des Landesaktionsplanes wird durch einen Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplanes gegen Gewalt gegen Frauen und Kinder begleitet.

Dieser Landesrat setzt sich unter Federführung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung aus den involvierten Fachministerien des Landes- und den Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenschutzhäuser, der Interventionsstellen, der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, der Männerberatungsstellen und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zusammen.

Derzeit werden hier Ideen zur Fortschreibung dieses Aktionsplanes nach zweijähriger Arbeit an der Realisierung der Aufgabenstellungen zusammen getragen.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Den ersten Schritt zur Veränderung der staatlichen Intervention bei häuslicher Gewalt stellten die verbesserten **polizeilichen Eingriffsbefugnisse** für Fälle häuslicher Gewalt in unserem Bundesland dar.

Der Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Oktober 2001 ging ein zweijähriger Prozess der Auseinandersetzung mit den praktischen Erfordernissen aus Sicht von PolizeipraktikerInnen und des Opferschutzes, sowie mit den österreichischen Erfahrungen mit deren Gewaltschutzgesetz voran.

Der herkömmliche Platzverweis im § 52 SOG MV wurde in zwei Absätzen um die Normen **Wegweisung**, **Betretungsverbot** und **Aufenthaltsverbot** erweitert:

§ 52(2):

*„Die Polizei kann eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine solche Maßnahme darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbotes verfügt werden.“*

§ 52(3):

*„Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr bis zu einer Dauer von zehn Wochen untersagt werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.*

*Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. Das Gebot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen.*

*Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“<sup>61</sup>*

Damit haben jetzt Polizeibeamte in Mecklenburg-Vorpommern in Fällen häuslicher Gewalt die Möglichkeit, den Störer aus der Wohnung **weg zu weisen** und ihm ein **Betretungsverbot** für bis zu 14 Tage auszusprechen, Zeit für das Opfer zur Ruhe zu kommen und in Sicherheit Überlegungen zum weiteren Vorgehen und weiterreichendem Schutz anzustellen.

Zusätzlichen Schutz können **Aufenthaltsverbote** bieten, welche für die Kinder-

einrichtung, Schule oder den Arbeitsplatz des Opfers ausgesprochen werden. Diese ursprünglich für andere Kriminalitätsfelder gedachte Norm, kann in vielen Fällen den Schutz des Opfers und seiner Kinder optimieren.

Die ersten Monate nach Inkrafttreten des novellierten SOG M-V machten deutlich, dass für das Handeln der Polizeibeamten vor Ort genauere Regelungen des polizeilichen Vorgehens in Fällen häuslicher Gewalt nötig waren. Den Beamten fehlte in der schwierigen Einsatzsituation die entsprechende Recht- und Handlungssicherheit, um Entscheidungen über Wegweisungen, Betretungsverbote oder Aufenthaltsverbote zu treffen.

Eine solche Regelung wurde mit dem **Erlass über polizeiliche Maßnahmen** zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt<sup>2</sup> im März 2002 geschaffen. Erarbeitet wurde dieser Erlass in einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe aus VertreterInnen des Innen- und Justizministeriums, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung, von den Interventionsstellen und PolizeipraktikerInnen. Zusätzlich wurde ein **Leitfaden** der Polizei M-V zum Einsatz bei häuslicher Gewalt fertig gestellt.

Zur Sicherstellung der Sensibilisierung der Polizeibeamten für die spezifische Situation von Opfern in Fällen häuslicher Gewalt und für das Vertrautmachen mit den neuen Regelungen wurden **dezentrale Fortbildungen** in den Polizeidirektionen und Revieren vorbereitet. Dazu wurden Multiplikatoren durch das Bildungsinstitut der Polizei in Güstrow in Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle, den Interventionsstellen und Frauenschutzhäusern ausgebildet.

Für die **Interventionsstellen** war eine Regelung der **Datenweitergabe** an ihre Stellen durch die Polizeireviere von entscheidender Bedeutung für die Realisierung des pro-aktiven Ansatzes in der Beratungsarbeit. Ein **Erlass der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten** der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern<sup>3</sup> regelt in der Anerkennung der Interventionsstellen, welche Aufgaben diese wahrnehmen und nach welchen Prinzipien sie tätig werden. Im Erlass des Innenministeriums ist festgehalten, dass die anerkannten Interventionsstellen im Rahmen der Gefahrenabwehr die personenbezogenen Daten der Opfer zur Kontaktaufnahme erhalten<sup>4</sup>.

Parallel zu den Veränderungsbemühungen zum Sicherheits- und Ordnungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern lief auf der Bundesebene das Gesetzgebungsverfahren zum Gewaltschutzgesetz des Bundesregierung, welches im Dezember 2001 in Kraft trat.

Die Erreichung von längerfristigem Schutz durch zivilrechtliche Schutzanordnungen und die Wohnungszuweisung an Frauen und Kinder als häufigste Opfer häuslicher Gewalt wird durch das **Gewaltschutzgesetz** des Bundes seit Dezember 2001 erleichtert, erweitert und konkretisiert. Diese Möglichkeiten können durch die Opfer bei den Familien- und den allgemeinen Zivilgerichten der Amtsgerichte beantragt werden. Zusätzliche Möglichkeiten ergeben sich mit dem **Kinderrechteverbesserungsgesetz** des Bundes vom April 2002.

### 3. Interventionsstellen als Bindeglied in der Interventionskette

Die Entscheidung über die Einrichtung von Interventionsstellen für die Opfer häuslicher Gewalt wurde vom Landtag Mecklenburg-Vorpommerns zu einer Zeit getroffen, wo in allen öffentlichen Haushalten Sparzwänge gelten. Aber die Politiker im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hatten erkannt, dass diese Stellen für die Unterstützung innerhalb der Interventionskette unbedingt erforderlich sind.

Was kennzeichnet die **Interventionsstellen** in Mecklenburg-Vorpommern?

- Es sind fachlich qualifizierte Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt (beiderlei Geschlechts).
- Es sind Beratungsstellen in freier Trägerschaft.
- Sie werden zu 100% aus Landesmitteln finanziert.
- Sie arbeiten im staatlichen Auftrag.
- Die automatische Datenweitergabe der personenbezogenen Informationen über die Opfer erfolgt nach einem Einsatz häusliche Gewalt von der Polizei an die Interventionsstelle.
- Sie arbeiten mit einem pro-aktiven Beratungsansatz.
- Der Arbeitsauftrag koppelt die Arbeitsbereiche: psychosoziale Beratung und rechtliche Unterstützung für die Opfer als Krisenintervention, regionale Kooperation und Vernetzung und Fortbildungen für Berufsgruppen, die an der Intervention beteiligt sind.
- Mecklenburg-Vorpommern hat ein flächendeckendes Netz von Interventionsstellen, im Bereich jeder der fünf Polizeidirektionen ist eine Interventionsstelle eingerichtet worden.

Schon in den Vorüberlegungen zu den neuen polizeirechtlichen Eingriffsbefugnissen in Fällen häuslicher Gewalt bestand die Sorge, dass sich Polizisten in Einsätzen zu häuslicher Gewalt mit Beratungs- und Betreuungsaufgaben überfordert sehen, die Opfer nicht durch die herkömmlichen Beratungs- und Schutzeinrichtungen erreicht werden, da sie den Weg nicht von selbst in die Frauenschutzhäuser und Beratungsstellen suchen und die Opfer nicht von den weitergehenden zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten erfahren.

Die Erkenntnis, dass die Opfer häuslicher Gewalt nach einem Polizeieinsatz eine besondere Unterstützung zur Erlangung von längerfristigem und weiterreichendem Schutz brauchen, haben wir mit der Darstellung der **Interventionskette** (Siehe Abb. 1) verdeutlicht.

Die Überlegungen zur Erreichbarkeit von mehr Opfern aus dem bisherigen Dunkelfeld führten in der Konzeptionierung zur Entscheidung für einen pro-aktiven Beratungsansatz nach einer automatischen Datenweitergabe nach jedem Polizeieinsatz häusliche Gewalt an die Interventionsstelle.

An dieser Stelle noch einige Ausführungen zum Verständnis des **pro-aktiven Ansatzes und zur automatischen Datenweitergabe**:

- Der Erlass der Polizei regelt, dass die Polizei grundsätzlich nach jedem Einsatz häusliche Gewalt die personenbezogenen Daten des Opfers an die zuständige Interventionsstelle übermitteln.
- Die Opfer werden nicht um eine Einverständniserklärung gebeten. Die Datenübermittlung an die Interventionsstelle erfolgt im Rahmen der Gefahrenabwehr, sie erleben, dass die Polizei die Entscheidungen für sie trifft, sie werden entlastet. Der Täter erlebt eine deutliche Sanktionierung seiner Gewalttätigkeit, alte Strategien, wie Beeinflussung des Opfers, z.B. zum Zurückziehen des Strafantrages bringen hier für den Täter keinen Erfolg.
- Die Interventionsstelle nimmt dann so zeitnah wie möglich Kontakt zum Opfer auf und bietet Beratung und Unterstützung an. Die Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel telefonisch. Hier hat das Opfer selbstverständlich die Möglichkeit, die Beratung abzulehnen.

Die folgende Übersicht macht deutlich, wie die Unterstützung der Interventionsstelle im Einzelfall aussieht.



Abb. 1  
Interventionskette

## 4. Ergebnisse und Erfahrungen

Der Aufbau der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Universität Osnabrück, das Projekt WiBIG im Auftrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wissenschaftlich begleitet. Am 24. November 2003 erwarten wir mit Spannung ihren Abschlussbericht. Bereits im November 2002 legten die Wissenschaftlerinnen erste vorläufige Ergebnisse vor. Darin heißt es zur **Wirksamkeit des veränderten polizeilichen Vorgehens**:

*„Die Änderungen im SOG M-V kommen zum Tragen. Die neuen Maßnahmen der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt werden angewendet. Die Datenübermittlung an die Interventionsstellen erfolgt regelmäßig. Wegweisung und Betretungsverbot erweisen sich als geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr.“*

Wie sich die neuen polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der Opfer bewähren, soll an einigen Zahlen für das Land Mecklenburg-Vorpommern deutlich werden:  
**Zahlen des Innenministeriums M-V für 2003 (Januar – Juni = 6 Monate)**

Einsätze zu häuslicher Gewalt:	688
Wegweisungen:	231
Betretungsverbote:	269
Aufenthaltsverbote:	71
Kinder/ Jugendliche am EO anwesend:	289
Verstöße gegen die Verfügungen:	38

- Die **Datenübermittlung** von der Polizei an die Interventionsstelle erfolgt in 70 % der Fälle am ersten Tag.
- Fest zu stellen ist, dass es einen deutlichen **Zusammenhang zwischen den Fallzahlen in einzelnen Revieren, bereits erfolgten Schulungsmaßnahmen und dem Stellenwert** gibt, den leitende Polizeibeamte diesem Thema einräumen.
- Dort, wo die Kooperation zwischen Polizei, Interventionsstelle und anderen beteiligten Stellen gut funktioniert, ist der **Opferschutz deutlich effektiver** geworden und die Zufriedenheit der Opfer mit der Reaktion staatlicher Stellen gestiegen.
- Auf Seiten der meist männlicher Störer ist festzustellen, dass sich die **Mehrzahl an die Verfügungen der Polizei gehalten** hat und dieser Eingriff in ihr persönliches Leben einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen hat.

Zur Umsetzung des Konzeptes der **Interventionsstellen**<sup>5</sup> stellte die wissenschaftliche Begleitforschung im November 2002 fest:

*„Die Interventionsstellen nehmen ihre Rolle als Bindeglied zwischen polizeilicher Intervention und psycho-sozialer Beratung war. Die pro-aktive Kontaktaufnahme gelingt und wird nur selten abgelehnt. Es werden neue Zielgruppen erreicht.“*

- Die **Fallzahlen** in den fünf eingerichteten Interventionsstellen steigen seit der Aufnahme der Beratungstätigkeit im Januar 2002 an. Im Zeitraum Januar bis Oktober 2003 wurden landesweit 862 Fälle häuslicher Gewalt durch die Polizei an die Interventionsstellen weitergeleitet, 191 Opfer suchten von sich aus Unterstützung in den Interventionsstellen, das sind insgesamt 1053 Beratungsfälle.
- Das **Klientel der Interventionsstellen** sind überwiegend Frauen, nur in einigen wenigen Fällen sind die Opfer Männer (4%). Auch diese Opfer werden entsprechend beraten und unterstützt..
- Der **pro-aktive Beratungsansatz** bewährt sich. Die meisten kontaktierten Opfer nehmen die Beratung an, fühlen sich durch die Initiative der Interventionsstelle entlastet. In den meisten der von der Polizei übermittelten Einsätze werden die Opfer erreicht (ca. 87 %), es wird ihnen Unterstützung angeboten, die zum überwiegenden Teil auch genutzt wird. Nur 5 % der Kontaktierten lehnten im Ergebnis des Erstkontaktes die Beratung ab. Konzeptionell war die Kontaktaufnahme vor allem telefonisch geplant. Mittlerweile arbeiten die Interventionsstellen gerade im ländlichen Bereich zunehmend aufsuchend, da die Frauen oft nicht über ein Telefon verfügen oder nicht so mobil sind, die Beratungsstelle auf zu suchen. Gerade auf dem flachen Land bedeutet das einen erhöhten Fahr- und Zeitaufwand, der mit der personellen Ausstattung der Interventionsstellen mit je 1,5 Stellen schwierig um zu setzen ist.
- Im Ergebnis der Beratung beantragt etwa jedes vierte Opfer weiterreichenden **zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz**.
- Für die weitere Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen nach der Krisenintervention sind in den Regionen **Unterstützungseinrichtungen** wie Frauenschutzhäuser und spezialisierte Beratungsstellen unbedingt erforderlich. Nur in Einzelfällen können die Interventionsstellenmitarbeiterinnen die Opfer über die Krisenintervention von durchschnittlich 4 – 6 Beratungen hinaus unterstützen. Durchschnittlich laufen in jeder Interventionsstelle monatlich 20 neue Fälle auf.
- Die zuständigen Polizeidirektionen und Polizeireviere haben sich zu den **wichtigsten Kooperationspartnern** der Interventionsstellen entwickelt. Es gibt regelmäßige Kontakte zu aktuellen Fällen, die Interventionsstellen koppeln regelmäßig das Erreichen der gewaltbetroffenen Frauen und beantragte zivilrechtliche Schutzanordnungen oder Wohnungszuweisungen an die Polizeidienststellen zurück. Die Polizeidirektionen und Reviere haben Ansprechpartner für Fragen häuslicher Gewalt benannt. Es gibt regelmäßige Beratungen der Polizeireviere oder Polizeidirektionen zu auftretenden Problemen in der Zusammenarbeit und zur Abstimmung der statistischen Erhebungen. Das Innenministerium führt halbjährlich Besprechungen mit den Interventionsstellen, der Landeskoordinierungsstelle und den Polizeidirektoren durch.
- Ebenfalls ein enge fallbezogenen **Zusammenarbeit** gibt es mit den **Frauenschutzhäusern und Kontakt- und Beratungsstellen** in den Regionen, insbesondere, um eine längerfristige Beratung und Aufarbeitung der Gewaltfolgen für die

Frauen sicher zu stellen. In einigen Fällen ist es trotz polizeilicher Verfügungen über Wegweisung, Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot für die Opfer nötig, Schutz im Frauenhaus zu suchen.

- Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen gestalten laufend mit Polizeibeamten **Fortbildungsveranstaltungen**<sup>6</sup> in den Polizeidirektionen mit unterschiedlichem zeitlichem Umfang (ganztägigen Seminaren bis zur Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Dienstunterrichtes). Die Landeskoordinierungsstelle des Interventionsprojektes CORA ist in die Fortbildungsveranstaltungen des Bildungsinstitutes der Polizei Mecklenburg-Vorpommern und zum Teil in die Ausbildung von Polizeibeamten zur Problematik häusliche Gewalt eingebunden. Daneben rücken MitarbeiterInnen in Jugend- und Sozialämtern und das Gesundheitswesen zunehmend in den Blickpunkt von Fortbildungsangeboten der Interventionsstellen und der Landeskoordinierungsstelle.
- Mit den **Jugendämtern** erweisen sich Kooperationsbeziehungen als besonders vordringlich, um den Schutz der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt zu sichern und nicht über eventuelle Umgangsregelungen der Gewalttäter mit den Kindern getroffenen Schutzanordnungen zu unterlaufen.
- Überlegungen, dass nach der Einrichtung der Interventionsstellen **Frauenhäuser** und Frauenberatungsstellen weniger ausgelastet werden oder **überflüssig** werden, haben sich in den vergangenen zwei Jahren nicht bestätigt. Die wissenschaftliche Begleitung hat in ihrer Begleitforschung auch die Frauenhäuser und Kontakt- und Beratungsstellen unseres Landes mit in den Blick genommen. Dabei wurde festgestellt, dass sie andere Zielgruppen als die Interventionsstellen erreichen (viele junge Frauen mit Kleinkindern, hoher Anteil an Migrantinnen, häufiger Alkoholprobleme in der Beziehung, weniger erwerbstätige Klientinnen) und dass bei einigen Klientinnen polizeiliche Maßnahmen und zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten keinen ausreichenden Schutz boten.

Die Übersicht (Abb. 2) verdeutlicht die **Notwendigkeit eines Netzes** von verschiedenen Unterstützungsangeboten für die Opfer und wie diese präventiv zur Verhinderung weiterer Gewalterfahrungen wirken können.

In der ersten Stufe geht es um das Erreichen von **kurzfristigem Schutz** durch die neuen polizeirechtlichen Eingriffsbefugnisse und die Krisenintervention der Interventionsstelle.

In der geschaffenen Frist von bis zu 14 Tagen kann das Opfer allein oder mit Unterstützung Maßnahmen zum **mittelfristiger Schutz** in Angriff nehmen. Das können eine psycho-soziale Beratung und rechtliche Unterstützung, die Flucht in das Frauenschutzhaus oder die Einleitung von Schutz auf zivilrechtlichem Wege durch die Beantragung von zivilrechtlichen Schutzanordnungen oder der Wohnungszuweisung sein.

Die Flucht in das Frauenhaus ist trotz der Möglichkeit von Wegweisung, Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot, sowie den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes eine wichtige Möglichkeit für besonders gefährdete und traumatisierte

Frauen und für Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf. In dieser Phase ist die Unterstützung durch die Interventionsstelle für das Finden von weiteren Schutzmöglichkeiten für die Frauen von besonderer Bedeutung. Sie ist gleichzeitig die Stelle, die bei speziellem und längerfristigen Beratungsbedarf die Opfer an geeignete Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen weitervermittelt.

Aus der Traumaforschung in der Psychologie ist bekannt, dass Gewaltopfer erst längerfristig vor weiterer Gewalt geschützt sein müssen, um die Bewältigung der Folgen der Gewalt anzugehen.

Erst die **Aufarbeitung der Gewaltgeschehnisse** und der vielfältigen Folgen gibt den gewaltbetroffenen Frauen dauerhaft die Möglichkeit gewaltfrei zu leben, dieses ist die beste Prävention neuer Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich.

Daher ist es unbedingt erforderlich, ein entsprechendes Netz von spezialisierten Beratungsstellen vorzuhalten. Geplante und bereits durchgeführte Kürzungen der finanziellen Zuschüsse für Beratungsstellen und Frauenschutzhäuser durch die Kommunen und Länder gefährden eine entsprechende Unterstützung der Opfer und damit die Prävention weiterer Gewalterfahrungen, letztendlich werden durch erneute Gewalt und die Notwendigkeit von weiterer Intervention zusätzliche gesellschaftliche Kosten entstehen.

Auch in unserem Bundesland werden in den öffentlichen Haushalten die Zuwendungen an die Unterstützungseinrichtungen für die Opfer von Gewalt gegen Frauen und Kinder gekürzt.

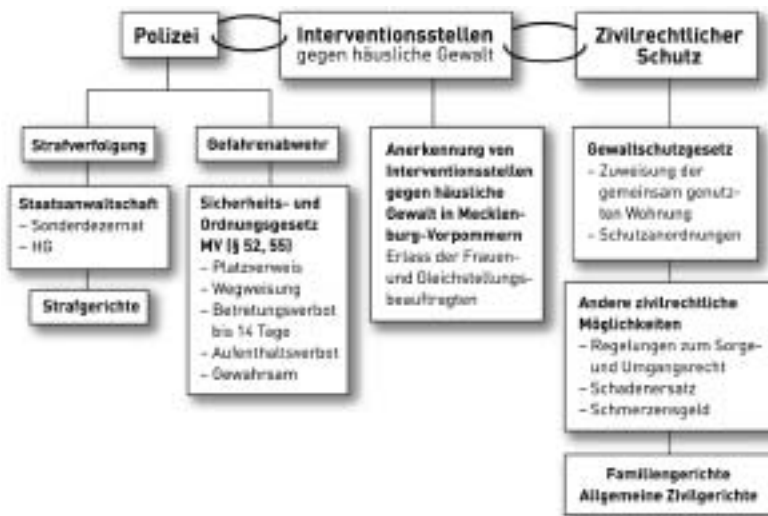
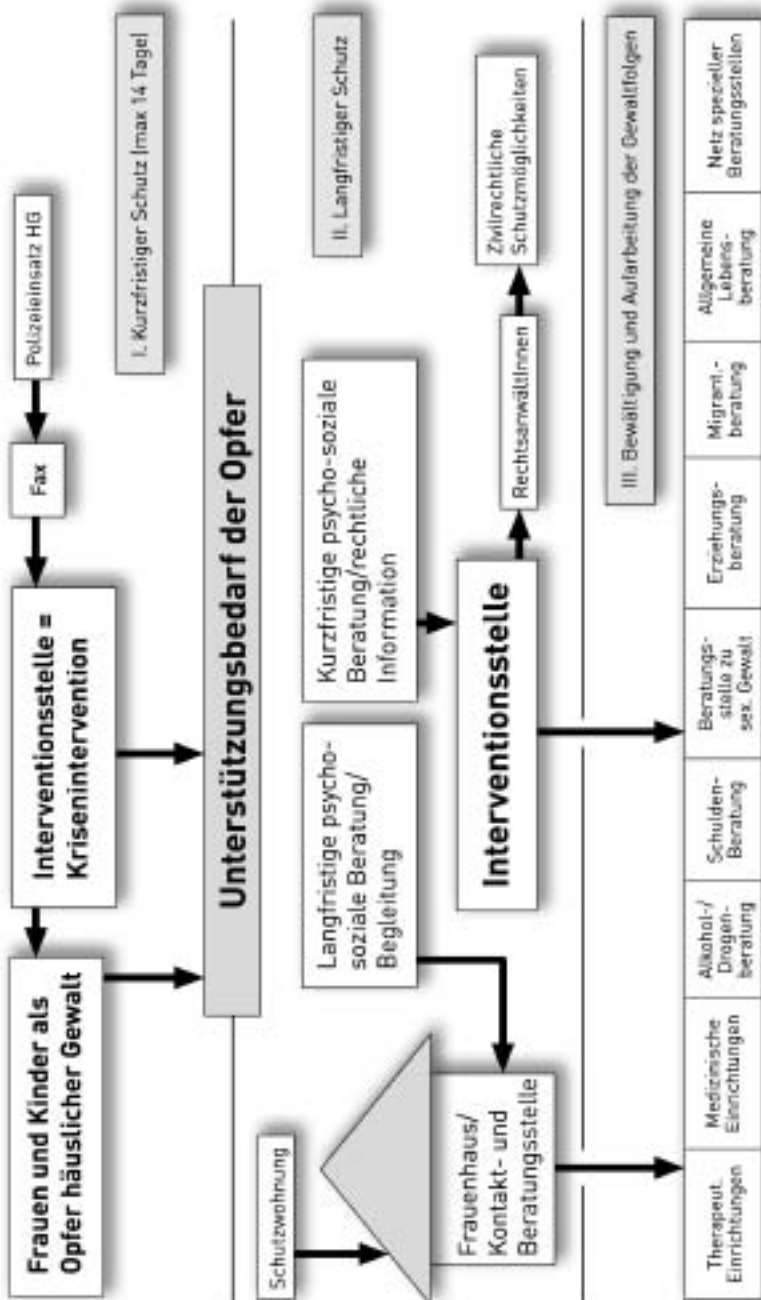


Abb. 2



Nachdem im Mai diesen Jahres anstehende **Kürzungen in Haushalt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung** bekannt wurden, hat sich ein Netzwerk aus den Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenschutzhäuser, der Interventionsstellen, der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, sowie der Landeskoordinierungsstelle CORA gegründet. Anliegen dieses Arbeitskreises Netzwerk ist es, bei anstehenden Kürzungen trotzdem ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Netz an Unterstützungseinrichtungen zu erhalten. Entsprechende Positionen wurden im Arbeitskreis Netzwerk zusammen mit den regionalen Vernetzungen in den Bereichen der Polizeidirektionen erarbeitet und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung zur Unterstützung ihrer Entscheidungen zu geleitet.

Für die Zukunft sieht dieser Arbeitskreis seine Aufgaben vor allem im Erhalt eines Netzes von Unterstützungseinrichtungen, in der politischen Lobbyarbeit für das Thema Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder im Parlament, in der Landesverwaltung und in den Landkreisen und Städten.

## 5. Fallbeispiel

Am folgenden Beispiel<sup>7</sup> möchte ich verdeutlichen, wie staatliche Intervention im Sinne der Opfer erfolgreich gelingen kann.

*Frau und Herr A. sind als Spätaussiedler aus Russland nach Deutschland gekommen. Sie sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, er ist 10 Jahre alt. Frau A. hat eine Tochter (13 Jahre) mit in die Ehe gebracht. Schon in Russland ist Frau A. durch ihren Mann misshandelt worden, auch dort hat sie mehrmals die Polizei gerufen. Herr A. hat seit langem ein Alkoholproblem. Frau A. hat in Deutschland bis jetzt nichts unternommen, da ihr Mann ihr immer wieder sagte, in Deutschland hätte sie keine Rechte und sie werde wieder nach Russland geschickt. Frau A. hat gerade einen Deutsch-Sprachkurs absolviert, kann sich aber nur wenig in der deutschen Sprache verständigen.*

*Sie hat kaum Kontakte nach außen.*

*Sie möchte einerseits ohne die Gewalt leben, ist aber auch unentschlossen aus Mitleid mit ihrem Mann und weil sie nicht weiß, was sie erwartet.*

*Am 30.9.2002 kam die Polizei wegen eines schweren Gewaltvorfalles. Sie nahm Herrn A. in Gewahrsam zur Ausnüchterung und verhängte gegen Herrn A. ein Betretungsverbot für die gemeinsame Wohnung für die Dauer von vierzehn Tagen. Die zuständige Interventionsstelle wurde nach dem Einsatz informiert. Die Mitarbeiterin nahm Kontakt zu Frau A. auf und vereinbarte einen Termin, zu dem Frau A. von einer Freundin als Dolmetscherin und der Aussiedlerbeauftragten der Kommune begleitet wurde. Frau A. wurde über rechtliche Schutzmöglichkeiten und psycho-soziale Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Frau A. entschied sich, einen Antrag auf Wohnungszuweisung und auf eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zustellen. Frau A. wurde unterstützt, die Anträge bei der Rechtsantragsstelle zu stellen. Die Aussiedlerbeauftragte und die Mitarbeiterin der*

*Interventionsstelle nahmen Kontakt zur zuständigen Familienrichterin auf, da die Frist des polizeilichen Betretungsverbotes am Folgetag ablaufen würde. Am 14.10.2002 erging der Beschluss im Wege einer einstweiligen Anordnung zu einem Kontakt- und Näherungsverbot und zu einer alleinigen Zuweisung der gemeinsamen Wohnung bis zur Rechtskraft der Scheidung. Wegen der Dringlichkeit verzichtete die Richterin auf die mündliche Verhandlung, was für Frau A. eine wichtige Entlastung darstellte.*

*Frau A. äußerte sich gegenüber der Beraterin, dass sie vor allem wegen der Kinder etwas unternehmen wolle, damit die Gewalt aufhöre. Die Beraterin stellte beim zweiten Kontakt mit Frau A. fest, dass sie schon wesentlich ruhiger und gefasster wirkte, als kurz nach der Wegweisung des Mannes. Das bestätigte Frau A., sie fühlte sich das erste Mal in der Wohnung wohl und sicher.*

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern, 1998, GVOBl. M-V, S. 335, geändert 24.10.2001

<sup>2</sup> Vgl. „Erlass über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt vom 01.03.2002, Az.: II430-1/200.14.00, Polizeiliches Maßnahmekonzept zur Wahrnehmung der neuen Befugnisse nach §52 Abs.2 und Abs.3 SOG M-V“

<sup>3</sup> Vgl. Anerkennung von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern, Erlass der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vom 05. 02. 2002, Amtsblatt 2002, Nr. 11, S. 241

<sup>4</sup> Vgl. auch SOG M-V § 41, Abs. 1, Satz 1

<sup>5</sup> Siehe auch: Tätigkeitsberichte der Interventionsstellen und der Landeskoordinierungsstelle M-V 2002

<sup>6</sup> Siehe auch: Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt, insbesondere zu Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes, Berlin August 2002

<sup>7</sup> Fallbeispiel der Interventionsstelle Stralsund 2002

## **Die Arbeit der Koordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt – zur Situation im Saarland**

---

Meine Damen und Herren,

ich darf Sie recht herzlich begrüßen und mich kurz vorstellen: Marion Ernst, ich bin Soziologin und habe über viele Jahre ein Frauenhaus geleitet. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe ich auch in einigen bundesweiten Gremien mit an der Entwicklung neuer Interventionsformen gearbeitet. Seit Anfang des letzten Jahres bin ich nun eine „Hälfte“ der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Ministerium der Justiz des Saarlandes. Die andere „Hälfte“, meine Kollegin Sabine Kräuter-Stockton, ist abgeordnete Staatsanwältin.

Diese „multi-disziplinäre“ Besetzung unserer Koordinierungsstelle stellt bereits einen guten Einstieg in unser Thema dar: sie symbolisiert unsere Aufgaben und verdeutlicht, wie wir arbeiten. Denn das Gewaltschutzgesetz als zentrales Thema der Tagung ist sicherlich von enormer Bedeutung bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt - an früherer Stelle habe ich es als Meilenstein und als Licht am Ende des Tunnels bezeichnet -, doch es macht nur Sinn, wenn es eingebettet ist in ein Gesamtkonzept der Bekämpfung häuslicher Gewalt. Wenn also viele einzelne Mosaiksteinchen sich ergänzen, indem alle beteiligten staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

Unsere Aufgabe ist es nun, ein solches Gesamtkonzept zu erstellen. Dazu betrachten wir zunächst die jeweiligen Arbeitsweisen aller beteiligten Institutionen wie Polizei, Ziviljustiz, Strafjustiz, Frauenhäuser, Jugendämter usw. hinsichtlich notwendiger interner Optimierungsprozesse. Ein zweiter Aufgabenbereich umfasst die Zusammenarbeit dieser Institutionen. Ziel ist also die Abstimmung der Interventionsschritte, ein sich ergänzender Aufbau der Einzelmaßnahmen. Beispielsweise ein Vorgehen der Polizei, das den nachfolgenden Organisationen die „Übernahme“ erlaubt und zugleich ein Eingreifen der nachfolgenden Organisationen, das es der Polizei erleichtert „abzugeben“

Als dritter Schwerpunkt gehört die Öffentlichkeitsarbeit zu unseren Aufgaben - sowohl für die allgemeine Bevölkerung als auch für die Fachöffentlichkeit. Letzteres in Form von Fortbildungen und Seminaren.

### **1) Sachstandsbericht zur Situation der Bekämpfung häuslicher Gewalt im Saarland**

Den folgenden Bericht werde ich vorrangig an unserer eigenen Arbeit festmachen – dies auch vor dem Hintergrund unserer besonderen Funktion als überge-

---

ordnetes Gremium innerhalb des Interventionsgeschehens. Übergeordnet nicht im Sinne einer Weisungsbefugnis innerhalb einer hierarchischen Struktur, sondern im Sinne des Überblicks. Zudem begreifen wir uns als Motor des Gesamtgeschehens, der zwar auch lenkend eingreift, dies aber grundsätzlich in Kooperation mit den Prozessbeteiligten tut.

## **1. Der Bereich polizeilicher Intervention**

### **1.1 Saarländisches Polizeigesetz**

Anfang letzten Jahres haben wir zeitgleich mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes unsere Arbeit aufgenommen. Als dringlichste Aufgabe haben wir uns deshalb mit der nun existierenden Schutzlücke beschäftigt: Wie kann die Sicherheit der Opfer gewährleistet werden, wenn die Polizei einen Einsatz hatte und vielleicht den Täter nach einer Gewahrsamnahme über Nacht am nächsten Morgen entlässt, bevor das Opfer einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen kann?

In diesem Zusammenhang wurde kontrovers diskutiert, ob das saarländische Polizeigesetz ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung stellt oder eine Novellierung erfolgen muss. Unterschiedliche Positionen existierten unter anderem hinsichtlich der zulässigen Dauer eines Platzverweises und hinsichtlich der Zuständigkeit – Ist die Vollzugpolizei, wenn sie denn wegen ihrer Eilzuständigkeit begonnen hat, auch befugt, das Verfahren bis zum Ende zu betreiben oder muss sie es, sobald die Ortspolizeibehörde tätig werden kann, an diese abgeben?

Zur Klärung dieser und weiterer Fragen haben wir eine Konferenz mit hochrangigen VertreterInnen der saarländischen Polizei und der Justiz und ebenso hochrangigen und erfahrenen ReferentInnen aus Österreich, Berlin und Wiesbaden einberufen. Ergebnis: Viele der nötigen Polizeimaßnahmen sind jetzt bereits möglich. Um aber nicht den Polizeibeamtinnen und –beamten vor Ort diese zum Teil schwierigen Entscheidungen aufzubürden, ist eine gesetzliche Änderung sinnvoll. Inzwischen ist das Gesetzgebungsverfahren in vollem Gang und wir erwarten die Novelle Anfang nächsten Jahres. Voraussichtlich wird sie eine Wohnungsverweisung von zweimal 10 Tagen enthalten – eine Lösung, die wir ausdrücklich begrüßen. Denn die Maßnahme muss unabhängig vom Willen des Opfers, d.h. unter Umständen auch gegen seinen Willen durchgeführt werden. Maßgeblich ist ausschließlich die Gefährdungsanalyse und die sich daraus ableitende Prognose der Polizei. Das entlastet einerseits die Opfer, die damit keine Verantwortung tragen und auch nicht unter Druck gesetzt werden können. Zudem trägt es der Tatsache Rechnung, dass traumatisierte Opfer – Stichwort Stockholmsyndrom – ihren eigenen Schutz nicht ohne Weiteres gewährleisten können. Da bei der Wohnungsverweisung immer eine Abwägung der Rechtsgüter „Unverletzlichkeit der Wohnung“ versus „körperliche Unversehrtheit“ vorgenommen werden muss, kommen wir zu Wohnungsverweisungen mit unterschiedlicher Dauer, je nachdem, ob sie sich eventuell auch gegen den Opferwillen richten oder ob das Opfer die Maßnahme billigt und weitergehenden Schutz beim Amtsgericht beantragt.

## 1.2 Handlungsanleitung für die Polizei

Das zweite unserer Projekte im Bereich polizeilichen Einschreitens ist die Erstellung einer „Handlungsanleitung für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt“. Wir sind damit nicht originell, denn wer von Ihnen sich in dieser Hinsicht kundig gemacht hat, weiß, dass die erste Handlungsanleitung von BIG und dem Polizeipräsidium Berlin herausgegeben und damit Pionierarbeit geleistet wurde. Inzwischen gibt es einige andere Bundesländer, die ähnliches getan haben. Wir sind trotzdem stolz auf unser Werk, das vor wenigen Tagen fertig gestellt wurde, denn wir meinen, dass es ungewöhnlich vollständig und ausführlich ist, so dass die Beamtinnen und Beamten vor Ort sich während ihres gesamten Einsatzes sozusagen daran „entlang hangeln“ können. Es sind Vordrucke für das Platzverweiserfahren enthalten, eine Auflistung und Erläuterung der unterschiedlichen Opferunterstützungseinrichtungen, Materialien, um sie den Opfern auszuhändigen usw. Erarbeitet wurde die Handlungsanleitung von einer unserer institutions- und professionsübergreifenden Arbeitsgruppen. Ich denke, dass das aus verschiedenen Bereichen zusammengetragene Fachwissen mit ihre Alltagstauglichkeit ausmacht.

## 1.3 Polizeiliche Fortbildung

Zu dem Bereich polizeilicher Intervention gehört auch, dass wir intensiv an Schulungsmaßnahmen für die Polizei insbesondere im Bereich Fortbildung beteiligt sind. Hier hat sich eine große Steigerung im Bedarf gezeigt, so dass inzwischen für den Wach- und Wechseldienst Drei-Tage-Seminare und für den Kriminaldienst Wochen-Seminare angeboten werden.

## 1.4 Modellprojekt im Polizeibezirk Saarlouis

Um das Problemfeld häuslicher Gewalt aus der Perspektive polizeilicher Praxis für das Saarland zu beleuchten, wurde in einem saarländischen Polizeibezirk ein neunmonatiges Modellprojekt durchgeführt. Ziel war es, das Ausmaß häuslicher Gewalt zahlenmäßig zu erfassen und sowohl den Einsatz vor Ort – den sogenannten 1. Angriff – als auch die weitere Sachbearbeitung auf Innovationsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen. Unter anderem wurde die Schwerpunktsachbearbeitung als eine für dieses Thema neue Form der Sachbearbeitung entwickelt.

Die Ergebnisse des Modellprojektes bestätigten, was von Opferunterstützungsseite im Vorfeld immer wieder benannt wurde:

- die Vielfältigkeit der Misshandlungen, über die die Opfer berichten
- die lange Dauer, über die sich die Gewaltgeschichte häufig hinzieht
- die mangelnde Eignung des „vereinfachten Verfahrens“ für die weitere Sachbearbeitung

Vereinfachtes Verfahren bedeutet: die weitere Ermittlung des Sachverhaltes wird

per Fragebogen erhoben, der per Post zugestellt wird. Sie können sich vorstellen, dass es der Wahrheitsfindung nicht sonderlich dienlich ist, wenn das Opfer am Küchentisch sitzend den Fragebogen ausfüllt, während der Täter hinter ihm stehend diktiert, was geschehen sei.

Inzwischen wird im gesamten Saarland bei Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich nicht mehr nach dem vereinfachten Verfahren gearbeitet.

In der Bewertung würde ich dieses Projekt trotz zum Teil vorliegender ähnlicher Ergebnisse aus anderen (Bundes-) Ländern als sehr hilfreich einstufen, weil die Erkenntnisse nun regionalisiert bestätigt werden konnten und erstmalig durch die Polizei selbst und direkt erfahren wurden. Eine Vermittlung dieses Wissens durch andere Professionen kann die eigene Erfahrung nicht (völlig) ersetzen. Auch ist es für die Glaubwürdigkeit und damit für die Akzeptanz ungemein förderlich, wenn bei polizeilichen Schulungsmaßnahmen auf die Erfahrung von Kolleginnen und Kollegen zurückgegriffen werden kann.

Das Modellprojekt wie auch die übrigen Initiativen zeigen meines Erachtens, wie groß das Eigeninteresse der Polizei an einer Veränderung der Interventionspraxis ist und wie ausgeprägt die Motivation, das Thema im Verbund mit den übrigen Organisationen klarer und konsequenter zu bearbeiten.

## **2. Der Bereich gerichtlicher Intervention**

### **2.1 Aus- und Fortbildung**

Die Justiz ist in gewissem Sinn das „Sorgenkind“ der Interventionsprojekte. Gelegentlich wird in harscher Formulierung von der „Fortbildungsresistenz der Richterschaft“ gesprochen. Wir haben nun das Glück, bei einem Justizministerium angesiedelt zu sein. Wie sich herausstellte, ist es übrigens wirklich ein Glück. Denn am Anfang dachten wir, eine Koordinierungsstelle bei einem Ministerium anzusiedeln, sei eine heikle Sache. Grundsätzlich sehe ich nach wie vor strukturelles Konfliktpotential in der Trägerkonstruktion. Dennoch sind unsere Erfahrungen durchweg sehr positiv, was vorwiegend auf den verantwortlichen Personen in diesen Strukturen beruht: das große Interesse am Thema und der Rückhalt durch unsere Ministerin und den Staatssekretär gleichen die Nachteile bei weitem aus. Darüber hinaus erleichtert unsere Ansiedlung im Justizministerium den Zugang zur Richterschaft hinsichtlich Informations- und Fortbildungsveranstaltungen. Dennoch ist unser Bemühen nicht notwendigerweise immer von Erfolg gekrönt. Einige Richter und Richterinnen konnten wir bereits mit unseren Informationsveranstaltungen erreichen. Wir hoffen dies im nächsten Jahr mit einer großen Fachtagung vertiefen zu können.

Aufgrund dieser Zugangserschweren im Fortbildungsbereich sind wir ganz besonders stolz und froh, dass wir - als bislang einziges Bundesland - alle zukünftigen RichterInnen, StaatsanwältInnen und RechtsanwältInnen ausbilden. Wir

betreiben diese Ausbildung seit nunmehr zwei Jahren und empfehlen sie sehr zur Nachahmung.

Während drei Tagen wird informiert über die soziologischen und psychologischen Grundlagen häuslicher Gewalt und ihre Mechanismen, d.h. also über die Eigendynamik von Gewaltbeziehung, die psychischen Folgewirkungen, über Täterverhalten und Strategien ebenso wie über das (Aussage-) Verhalten der Opfer. Wie ist es z.B. zu verstehen und wie kann ich bewerten, dass die Opfer oft so widersprüchlich aussagen? Muss ich daher die Glaubwürdigkeit in Frage stellen oder gibt es Erklärungen, die das Verhalten der Opfer verständlich machen?

In einem zweiten Block, der sich wie der erste über eineinhalb Tage erstreckt, wird das rechtliche Instrumentarium behandelt: der zivilrechtliche Schutz mit Schwerpunkt auf dem Gewaltschutzgesetz, das Strafrecht, die polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, die Verzahnung von Zivil, Straf- und Polizeirecht usw.

## **2.2 Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft**

Bereits im Juli 2001 wurde bei der saarländischen Staatsanwaltschaft ein Sonderdezernat Häusliche Gewalt eingerichtet. Eine Folge dieser Spezialisierung in der Bearbeitung: innerhalb eines Jahres hat sich die Sanktionsquote – Verurteilungen plus Einstellungen mit Auflagen - von knapp 10 % auf knapp 20 % verdoppelt. Vermutlich wird sowohl die Fallhäufigkeit als auch die Quote weiter ansteigen, da mit einer stärkeren Sensibilisierung der Polizei eine erhöhte Anzeigenerstattung und eine verbesserte Beweislage zu erwarten ist, wie dies auch im Modellprojekt des Polizeibezirks Saarlouis beobachtet werden konnte.

## **2.3 Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich häuslicher Gewalt**

Das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Inneres und Sport haben in einer gemeinsamen Richtlinie für die Staatsanwaltschaft die Handhabung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) geregelt. Diese wurde nun unter unserer Mitwirkung überarbeitet und um speziell für den Bereich häuslicher Gewalt geltende Vorschriften ergänzt.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für das Gericht gibt es grundsätzlich die Auflage, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zu prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommt. In Fällen häuslicher Gewalt ist die Durchführung eines TOA allerdings grundsätzlich problematisch wegen des besonderen Näheverhältnisses von Täter und Opfer, deren ungleicher Machtverteilung, der häufig vorhandenen Traumatisierung des Opfers und seiner Unfähigkeit oder Schwierigkeit, die eigenen Interessen zu erkennen und zu vertreten. Die Richtlinie gibt der Staatsanwaltschaft Kriterien an die Hand, die eine Einschätzung der Eignung zum TOA erlauben.

Für den Sozialdienst der Justiz, der den Täter-Opfer-Ausgleich durchführt, wurde eine Handlungsanleitung erarbeitet, die verbindliche Verfahrensweisen zur Durchführung, aber auch Bedingungen des Abbruchs benennt (z.B. wenn das Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer nicht ausreichend auszugleichen ist).

### **3. Die Opferunterstützung.**

Hinsichtlich der Bedeutung von Interventionsstellen kann ich mich im Wesentlichen auf die Erläuterungen von Frau Herold beziehen. Auch wir sehen den Bedarf an einem solchen Bindeglied in der Interventionskette. Wir, das ist in diesem Fall eine institutions- und professionsübergreifende Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es war, das Opferunterstützungssystem auf Leistungsfähigkeit und Optimierungsbedarf zu überprüfen. Das ExpertInnengremium nahm zunächst eine Bestandsanalyse vor, d.h. die saarländische Hilfelandschaft wurde mit Blick auf Umfang und Art der Angebote beurteilt und sodann ein Abgleich mit dem Bedarf vorgenommen. Wir kamen zu dem Schluss, dass im Sinne nachhaltigen Opferschutzes und wirksamer Opferunterstützung die Einrichtung einer Beratungsstelle mit pro-aktivem Ansatz zu befürworten ist. Denn tatsächlich existieren zwar Frauenhäuser in ausreichender Zahl – die auch nicht von Mittelkürzungen bedroht sind - und ebenfalls ein landesweit arbeitender Notruf, dessen Kapazitätslimit zwar erreicht, aber noch nicht überschritten ist, dennoch können große Bereiche der Zielgruppe misshandelter Frauen über diese Institutionen nicht erreicht werden.

In Anbetracht der Zeitknappheit und der ausführlichen Erläuterungen Frau Herolds, erspare ich mir weitere Einzelheiten. Aber ich möchte doch auf ein paar strukturelle Schwierigkeiten und Problemstellungen aufmerksam machen: Im Vorfeld haben wir uns damit auseinandersetzen müssen, in welcher Form die Trägerschaft einer solchen Interventionsstelle zu regeln sei. Da das Saarland über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügt, drängt sich der Gedanke auf, die Interventionsstelle bei bestehenden Institutionen anzusiedeln. Zugleich haben wir aber auch die Problematik einer solchen Vorgehensweise erkannt. Schließlich haben wir uns gegen eine solche Lösung ausgesprochen, weil sie bedeutete, mit zwei unterschiedlichen Konzeptionen an einer Beratungsstelle – wie auch immer die aussehen mag, ob Frauenhaus oder allgemeine Lebensberatung – arbeiten zu müssen. Und die Unterschiede in den Konzeptionen sind fundamental, treffen nicht nur einen eher nebensächlichen Bereich, sondern ein zentrales Moment: die aktive Kontaktaufnahme durch die Mitarbeiterin der Interventionsstelle im Gegensatz zur klassischen Komm-Struktur der übrigen Unterstützungseinrichtungen. Eine solche Vermengung würde notgedrungen zu massiven Irritationen führen – bei den Mitarbeiterinnen, den KlientInnen und auch bei der Öffentlichkeit. Darüber hinaus ist auch der Datenschutz betroffen, denn es müssten besondere Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Daten der Polizei ausschließlich bei der Interventionsstelle ankommen und verbleiben.

Aus diesen Gründen haben wir uns dagegen ausgesprochen, die Interventionsstelle an bestehende Opferunterstützungseinrichtungen anzuhängen. Gleichwohl muss man natürlich sehen, dass dies die Möglichkeit böte, das vorhandene Fachwissen zu nutzen, denn bislang sind es die Frauenhäuser und die Frauenberatungsstellen, die über die nötigen Fachkenntnisse im Bereich häuslicher Gewalt verfügen. Das wiederum würde aber bedeuten, die Männer als Opfer außen vor zu lassen, wogegen wir uns explizit gewandt haben.

Im Zusammenhang der Schaffung einer Einrichtung stellt sich immer auch die Frage der zentralen oder dezentralen Ansiedlung. Die Vorteile der wohnortnahen dezentralen Verortung liegen ebenso auf der Hand wie deren Nachteil der höheren Kosten. Im Sinne realitätsnaher Empfehlungen schlagen wir daher eine zentrale Stelle in Saarbrücken vor, die im Falle eines ansteigenden Bedarfs aufgrund des fortschreitenden Gesamtprozesses „Filiale“ im ländlicheren Bereich gründen kann.

#### **4. Täterarbeit als Opferschutz.**

Täterarbeit als Opferschutz - das war unsere Maxime, mit der wir im letzten Jahr eine Tagung zu den „Möglichkeiten und Grenzen der Tätertherapie“ veranstaltet haben. Wir hatten nahezu 200 Anmeldungen aus unterschiedlichen Bereichen: zahlreiche Polizei-beamtinnen und -beamte, PsychotherapeutInnen, VertreterInnen von Ministerien, Gesundheits- und Jugendämtern, Beratungsstellen und Frauenbüros, dem Sozialdienst der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Richterschaft ...

Das Besondere an dieser Tagung war die Tatsache, dass drei unterschiedliche „Schulen“ ihre Positionen darstellten und die TeilnehmerInnen diese Konzepte im unmittelbaren Vergleich kennen lernen konnten. Am markantesten unterscheiden sich die Vorgehensweisen im Umfang der Kooperation mit der Justiz und in der Handhabung der Vertraulichkeit.

Joachim Lempert von „Männer gegen Männergewalt“ vertritt die Auffassung, nur Beratung mit Freiwilligen sei sinnvoll und eine Meldung von weiteren Gewalttaten an Polizei oder Justiz sei hinderlich, weil damit eine Störung des Vertrauensverhältnisses eintrete, die erfolgreiche Arbeit verhindere.

Christian Spoden, niedergelassener Therapeut in Bremen, betont in Abgrenzung dazu, ohne enge Kooperation mit der Justiz sei wirksame Arbeit kaum möglich, da die Motivation des Gewalttäters meist erst durch äußeren Druck entstehe. Nur in der Koppelung von Strafandrohung oder Strafe mit dem Hilfeangebot des Täterprogramms sei eine Inverantwortungnahme der Täter erfolgreich möglich.

Und Hans Schmidt von Jedermann e.V. Heidelberg sieht im Fall erneuter Gewaltanwendung die Notwendigkeit der Anzeigenerstattung durch den Therapeuten in gleicher Weise wie dies von Polizei oder Staatsanwaltschaft erwartet werde. Eine Beschränkung auf die Arbeit mit „Freiwilligen“ hält er ähnlich wie Christian Spoden für absolut unzureichend.

Die von mir ausgelegten Exemplare der Tagungsdokumentation sind offenbar bereits vergriffen. Weitere Exemplare können Sie aber gerne bestellen.

Die Tagungsergebnisse dienen uns als Grundlage für die Arbeit einer ExpertInnengruppe, deren Aufgabe es war, ein Konzept für ein Täterprogramm zu entwickeln. Inzwischen ist das Konzept erstellt und liegt ebenfalls hinten aus. Es sieht die enge Kooperation mit der Justiz und damit neben der Arbeit mit Freiwilligen auch die mit zugewiesenen Tätern vor. Die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen über weitere Gewalttaten wird vertraglich zu Beginn des Programms eingeschränkt. Danach wird die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informiert, wenn eine akute Gefährdung des Opfers zu erkennen ist. Bei zugewiesenen Tätern wird darüber hinaus bei jeder Gewaltanwendung die Justiz informiert, was in der Regel zu einem Ausschluss führen wird. Sind die Informationen von anderer Stelle berichtet worden und hat der Täter die Gewalt verschwiegen, führt dies automatisch zum Ausschluss, denn das Verschweigen oder Vertuschen muss als Indiz für die fehlende Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme gewertet werden.

Ein wichtiger Punkt, der häufig in der Täter-Arbeit übersehen wird, ist die Arbeit bzw. der Kontakt mit dem Opfer. Es ist zumindest die Information des Opfers über einen etwaigen Programmabbruch oder -ausschluss sicher zu stellen. Darüber hinaus sieht unsere Konzeption vor, dem Opfer zu erläutern, dass die Teilnahme des Täters keinen absoluten Schutz bedeutet. Dem Opfer wird zudem geraten, selbst beratende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Und schließlich wird es gebeten, erneute Gewalttätigkeit rückzumelden an das Täterprogramm.

Ein Problem, das sich auch für uns stellen wird, ist das der Evaluierung bzw. deren Finanzierung. Bundesweit haben die Projekte Schwierigkeiten, einen derartigen Nachweis ihrer Wirksamkeit zu finanzieren. Wenn ich aber Täterarbeit als Opferschutz begreifen will, dann macht das nur Sinn, wenn ich belegen kann, dass die Rate der Gewalttätigkeit deutlich zurückgeht. Gemeinsam mit dem Träger wird daher zu prüfen sein, in welcher Form ein solcher Nachweis erbracht werden kann. Eventuell kann dies durch eine Kooperation mit der Uni oder der Fachhochschule realisiert werden.

## **5. Öffentlichkeitsarbeit**

### **5.1 Kampagne zum Gewaltschutzgesetz**

Zu Beginn unserer Tätigkeit wurde das Gewaltschutzgesetz in Kraft gesetzt. Und wie das immer so ist mit neuen Gesetzen, gibt es zu Beginn Informationsdefizite – zum Teil auch in den Fachkreisen, aber vorwiegend in der breiten Bevölkerung. Aus diesem Grund haben wir ein Falblatt entwickelt, das sich an die breite Bevölkerung wendet und in einfacher Sprache die wesentlichen Elemente des Gewaltschutzgesetzes verdeutlicht. Dieser Flyer wurde flächendeckend in einer Auflage von über 200.000 der Saarbrücker Zeitung beigelegt, womit ein guter Wirkungsgrad erreicht wurde. Darüber hinaus wurde der Flyer zur weiteren

Ausgabe an alle Polizeiinspektionen, Kinderärzte, Gynäkologischen und allgemeinmedizinischen Praxen, Gerichte, Beratungsstellen, Frauenbüros etc. verschickt.

Sowohl Frauenhäuser als auch Notruf melden einen Anstieg des ambulanten Beratungsbedarfs seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, was von ihnen auch auf diese Öffentlichkeitsarbeit zurückgeführt wird. Die Begründung ist meines Erachtens plausibel, weil mit dem Gewaltschutzgesetz die Gesellschaft ein Signal setzt, dass wir die häusliche Gewalt und Gewaltschutz (endlich) ernst nehmen, dass wir bereit sind, hinzuschauen und Verantwortung für den Schutz der Opfer zu übernehmen. Wenn derart Scham und Schuldgefühle der Opfer ein wenig abgebaut werden, erleichtert dies den Weg aus der Isolation.

## 5.2 „Pigs Will Fly“

In unserem Tätigkeitsbericht findet sich neben der „harten“ Information der Fachöffentlichkeit auch Unkonventionelles wie etwa die Präsentation eines Spielfilms. In einem Saarbrücker Kino haben wir den Film „**Pigs will fly**“ vorgeführt. Die geladenen Gäste aus den Bereichen Polizei, Beratungsstellen, Frauenbeauftragte usw. wurden von unserem Staatssekretär begrüßt und hatten im Anschluss die Gelegenheit, mit dem Regisseur zu diskutieren, was ausgiebig genutzt wurde.

Der Film handelt von einem Berliner Polizisten, der seine Frau seit Jahren brutal misshandelt und sich nun erstmalig mit einem Disziplinarverfahren konfrontiert sieht. Er nimmt das zum Anlass für einen Besuch seines Bruders in den USA, der für ihn auch zur Auseinandersetzung mit seiner Gewalt gerät. Der Film erzählt erstmalig aus der Sicht eines Täters von häuslicher Gewalt, wobei er sich bemüht, Verhalten und Erleben des Täters verständlich zu machen, ohne zu verharmlosen oder zu entschuldigen – eine wie ich finde enorme Leistung.

## 5.3 Weihnachtskampagne

Unter der Rubrik Öffentlichkeitsarbeit möchte ich abschließend unsere Weihnachtskampagne skizzieren, die nächste Woche starten wird.

Wir wissen, wie wichtig ein „Aufhänger“ für die Presse ist, um ein Thema aufzugreifen und Hintergrundinformationen zu liefern. Aus diesem Grund haben wir das Weihnachtsfest als Anlass genommen, um auf die Hintergründe häuslicher Gewalt, ihre Wirkungsweisen und Gesetzmäßigkeiten aufmerksam zu machen. Wir thematisieren zunächst den Zusammenhang häuslicher Gewalt und Weihnachten (Fest der Liebe, Fest der Hiebe?) sowie die häufig ansteigenden Fallzahlen, machen auf diesen Zusammenhang mit Großwerbeplakaten aufmerksam und erläutern ihn dann in begleitenden Medienberichten in Fernsehen, Rundfunk und Zeitung, die darüber hinaus die Mechanismen und Charakteristika häuslicher Gewalt darstellen. Das heißt, wir informieren beispielsweise darüber, dass dem Täter nicht die Hand „ausrutscht“, sondern es sich um ein gezieltes

Schlagen handelt und demzufolge auch unterbunden werden kann. Wir erläutern die Eigendynamik von Gewaltbeziehungen, erklären, weshalb die Opfer manches Mal unglaublich wirken oder weshalb die Täter in der Regel gar nicht dem Bild eines Kriminellen entsprechen und häufig auf Verständnis stoßen.

An dieser Stelle schließe ich den aktuellen Sachstandsbericht und fahre fort mit der

## **II) Agenda**

Den großen Bereich unseres weiteren Vorhabens stelle ich aufgrund der fortgeschrittenen Zeit in aller Kürze dar:

### **1. Erweiterung des Tätigkeitsfeldes**

Es gibt noch „unbeackerte Felder“, Mosaiksteine, die noch nicht in unser Gesamtkonzept der Bekämpfung häuslicher Gewalt eingefügt sind, beispielsweise das Gesundheitswesen. Bislang haben wir wenig in diesem Bereich gearbeitet. Aus gutem Grund, wie wir meinen, denn es mussten Präferenzen gesetzt werden. Auch wenn jeder Bereich wichtig ist, so gab es doch Unterschiede in der Dringlichkeit, so dass wir uns wie dargelegt zunächst für polizeiliches und gerichtliches Einschreiten entschieden haben. Im nächsten Jahr werden wir uns nun dem Gesundheitswesen zuwenden.

Gleiches gilt für den Bereich Kinder. Auch hier führen wir zwar vereinzelt schon mal Fortbildungen für Jugendämter durch, wollen dieses reduzierte und fragmentarische Angebot aber ausbauen und die Interventionen von Schulen und Kindergärten, aber auch von Jugendämtern systematisch betrachten.

### **2. Schwachstellenanalyse**

Der zweite Aufgabenschwerpunkt, dessen Bedeutung sich immer mehr herauskristallisiert, ist die Schwachstellenanalyse.

Wenn wir neue Verfahrensweisen etablieren, gibt es Anlaufschwierigkeiten. Das Neue muss eingeübt werden, was eine Weile dauert und auch immer die Gefahr von Rückfällen in alte Muster birgt. Zudem müssen permanent Anpassungen vorgenommen werden, um unvorhergesehenen Problemstellungen zu begegnen. Darüber hinaus gibt es bei Wandlungsprozessen in großen Organisationen immer auch Widerstände und Reibungsverluste. All dies im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, dass die Reibungsverluste minimiert und Fehler im System als solche erkannt werden, sehen wir als unsere Aufgabe. Wir betreiben daher im Moment den Aufbau einer Fallsammlung, die wir später mit einem Gremium gemeinsam bearbeiten werden.

### 3. Prävention

Auch die ausgeklügeltste und konsequenteste Intervention vermag häusliche Gewalt nicht umfassend und nachhaltig zu bekämpfen. Um zu verhindern, dass die Gewalt sozusagen immer wieder nachwächst, bedarf es präventiver Anstrengungen. Die Prävention bildet daher den dritten Schwerpunkt, den wir uns für die Zukunft setzen.

Anstelle eines Ausblicks möchte ich zum Abschluss wie angekündigt einen Blick werfen auf aktuelle

### **III) Problemstellungen bei der Handhabung des Gewaltschutzgesetzes**

In diesem Kontext stellt sich beispielsweise die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Polizei über einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz informiert wird. Sie benötigt diese Information, da die Antragsstellung die Frist der polizeilichen Wohnungsverweisung beeinflusst. Wie kann zudem sichergestellt werden, dass die Polizei von einem Beschluss nach §1 des Gewaltschutzgesetzes erfährt? Auch diese Information wird benötigt, weil ein Verstoß gegen einen solchen Beschluss strafbar wäre.

In welcher Form dieser Informationstransfer erfolgen soll, ist im Moment noch unklar, wird aber aller Voraussicht nach im saarländischen Polizeigesetz geregelt werden. Eine solche Regelung ist rechtssystematisch etwas bemerkenswert, aber, so wurde uns versichert, durchaus praktikabel. Parallel bemühen wir uns weiter um eine entsprechende Änderung der „Mitteilungen in Zivilsachen“, so dass die Gerichte unmittelbar angehalten sind, die relevanten Informationen weiter zu geben. Bislang sind entsprechende Anregungen abgelehnt worden.

Ein weiterer Punkt, der zukünftig Augenmerk verdient, auch wenn bislang noch sehr wenige Fälle vorliegen, ist der Umgang mit Überschreitungen von Schutzanordnungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz - sowohl mit Blick auf die Praxis der Gerichte als auch auf das Vorgehen der Staatsanwaltschaft.

Ein Punkt, der sich immer wieder als schwierig in der Beurteilung seitens der Gerichte erweist, ist die Eilbedürftigkeit der Entscheidung. Wenn ein Opfer beispielsweise nach 2 Wochen einen Antrag nach dem Gewaltschutzantrag stellt, kommt es nicht selten vor, dass das Gericht die Eilbedürftigkeit trotz massiver Gewalthandlungen nicht als gegeben ansieht. Unter Umständen besteht in solchen Fällen Informationsbedarf über die Wirkungsweise von Gewalt und Traumatisierung, um gegebenenfalls nachvollziehen zu können, weshalb es Zeit und Kraft der Opfer braucht, sich aus einer Misshandlungsbeziehung zu befreien.

Als weitere „Schwachstelle“ möchte ich abschließend die allgemein angespannten Finanzlagen nennen. Im Zuge begrenzter Mittel stellt sich uns die Frage, wie wir unsere Vorstellungen einer Interventionsstelle und eines Täterprogramms umsetzen können. Wir wissen -und damit schließt sich der Kreis meines Vortrages-, wie wichtig es ist, das Gesamtkonzept im Auge zu behalten und weiter zu verfolgen. Wenn zu der polizeilichen Befugnis der Platzverweisung und zum zivilrechtlichen Gewaltschutz eine Interventionsstelle als Bindeglied tritt, ergänzt um die Möglichkeit, die Täter in Verantwortung zu nehmen – sowohl im rechtlichen als auch pädagogischen Sinne in Form eines Täterprogramms-, dann scheint mir das eine runde Sache und solide Grundlage für den weiteren „Feinschliff“.

## **Podiumsdiskussion „Wie weiter in Brandenburg“ – eine Zusammenfassung**

---

Frauen und Kinder, die in einer Gewaltbeziehung leben, sind oftmals nicht in der Lage, sich Hilfe zu holen und aus der Gewaltspirale auszubrechen. Die Möglichkeiten des Schutzes vor Häuslicher Gewalt sind per Gesetz gegeben. Den betroffenen Frauen fällt es jedoch schwer, diesen zu erlangen. Sie benötigen professionelle Unterstützung. Der Bedarf zur Beratung und Begleitung gewaltbetroffener Frauen, die nicht notwendigerweise eine Zufluchtswohnung oder ein Frauenhaus aufsuchen, nimmt zu. Zusätzliche Unterstützungsleistung und die Vermittlung von Hilfen für Frauen sind dringend erforderlich.

Auch wenn jedes Bundesland dabei einen anderen Weg geht, so haben doch alle Teilnehmer der Fachtagung ein Ziel – den Schutz der Opfer vor Häuslicher Gewalt. Nachdem am Vormittag die unterschiedlichen Wege und Projekte zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in verschiedenen Bundesländern vorgestellt wurden, bot die Podiumsdiskussion nun Gelegenheit sich auszutauschen und über praktikable Möglichkeiten für das Land Brandenburg nachzudenken. Es sprach für die Brisanz und Wichtigkeit des Themas „Gewalt gegen Frauen und Kinder“, dass sich ca. 140 TeilnehmerInnen aus dem ganzen Land Brandenburg zusammengefunden hatten. Im Podium stellten sich Staatssekretärin Frau Thiel-Viegh (Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen, Land Brandenburg), Herr Willuda (Leiter der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates im Ministerium des Innern, Land Brandenburg), Herr Dr. Trimmbach (Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Land Brandenburg) und Frau Dr. Grabowski (Netzwerk der Brandenburgischen Frauenhäuser) den Fragen der Anwesenden.

Der von der Landesregierung erarbeitete Landesaktionsplan gegen Gewalt stellt alle – Behörden und Verwaltung, Justizorgane und Polizei, Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt und Frauenhäuser – vor große Herausforderungen und neue Aufgaben. In den letzten Jahren ist es gelungen das Thema „Häusliche Gewalt“ immer mehr in die Öffentlichkeit zu holen. Die Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Bereiche gestaltet sich positiv. Gleichzeitig stellt der Landesaktionsplan konkrete Anforderungen und Erwartungen an die Landesregierung. Zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes mussten notwendige Änderungen in der Landesgesetzgebung vorbereitet werden u.a. dem Brandenburgischen Polizeigesetz. Ein anderer Schwerpunkt ist die Aus- und Weiterbildung der Landesbediensteten in Justiz und Polizei.

---

Im Jahr 2003 wurden bei den brandenburgischen Gerichten 257 Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz entgegengenommen. Davon wurden 45 zurückgezogen und über 200 entschieden. Die meisten Anträge betrafen den einstweiligen Rechtsschutz, die Hälfte davon wurden ohne Anhörung der jeweiligen Gegner unmittelbar am nächsten Tag entschieden. Musste der Antragsgegner gehört werden, dauerte die Bearbeitung bis zu zwei Monate. Die Schulung der Mitarbeiter in Straf- und Ziviljustiz gestaltet sich nicht einfach. Jedoch wurden in den Staatsanwaltschaften bereits Sonderdezernate zur Häuslichen Gewalt gebildet bzw. Ansprechpartner benannt.

Die Aus- und Weiterbildung der Polizeibeamten im Wach- und Wechseldienst wird durch die Fachhochschule der Polizei kontinuierlich fortgeführt. Ziel hierbei ist es vor allem, ein Problembewusstsein für Opfer häuslicher Gewalt und die notwendigen polizeilichen Maßnahmen zu wecken. Innerhalb der Integrierten Fortbildung zeigte sich aber, dass auch die Beamten im Einsatz Unterstützung benötigen, um Opfer häuslicher Gewalt zur weiteren Betreuung in professionelle Hände vermitteln zu können. Dazu gab es bislang keine landeseinheitliche Regelung.

Im Arbeitskreis „Keine Gewalt an Frauen und Kindern“ in der Stadt Brandenburg entstand eine Idee. Opfer häuslicher Gewalt, die nicht von sich aus den Weg zu einer Beratungsstelle finden, erhalten nach einem Polizeieinsatz vor Ort oder einer Anzeige auf der Wache, die Möglichkeit kostenlos, unverbindlich und anonym Hilfe zu erhalten. Die Beamten informieren über die freiwillige Datenweitergabe an die Beratungsstelle des Frauenhauses. Die dortigen Mitarbeiterinnen nehmen zeit- und ereignisnah Kontakt zu den Betroffenen auf und unterbreiten ein Beratungsangebot.

Der Vorteil für alle ist offensichtlich: Die Beamten im Wach- und Wechseldienst erhalten professionelle Unterstützung durch Mitarbeiterinnen des Frauenhauses. Diese können Betroffene schnell und unkompliziert erreichen. Und die Opfer häuslicher Gewalt erhalten die dringend notwendige Beratung und Begleitung, um sich vor weiterer Gewalt zu schützen und die Gewaltbeziehung zu beenden.

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und Schutzwohnungen leisten seit Jahren einen immensen Beitrag in der Gewaltschutzarbeit für Frauen und Kinder. Sie beraten Frauen, die nicht in ein Frauenhaus einziehen, auch ambulant. Dieser ambulante Bereich wird durch die neue Form der aufsuchenden Sozialarbeit intensiviert. Die Beratungsarbeit zum Gewaltschutzgesetz soll bei den gut qualifizierten, fachlich kompetenten und berufserfahrenen Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen bleiben. Die betroffenen Männer können an andere Einrichtungen z.B. Opferberatungsstellen vermittelt werden. Derzeit wird eine Liste der Beratungsstellen erstellt, die sich an der Erprobung der pro-aktiven

Beratung beteiligen.

Die Problematik der Datenweitergabe an einen freien Träger wurde durch den Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg geprüft. Er legte fest, welche Daten weitergegeben werden dürfen und empfahl die Weitergabe auf freiwilliger Basis, da eine Pflichtweitergabe von Daten umfangreiche Gesetzesänderungen erforderlich machen würde.

Um die pro-aktive Beratung mit Leben zu erfüllen, empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei, die Gründung von Aktionsbündnissen gegen Gewalt und die Kooperation mit anderen Opferschutzeinrichtungen.

Die pro-aktive Beratung schließt eine Lücke im Hilfenetz. Sie beinhaltet genau die gleiche Beratungsleistung, wie für die Frauen, die den Mut und die Kraft haben und sich selbst auf den Weg in ein Frauenhaus oder eine Beratungsstelle machen. Sie setzt da an, wo die Arbeit der Polizei endet und holt die Betroffenen genau dort ab, wo sie leben. Ob sich die pro-aktive Beratung mit freiwilliger Datenweitergabe in der Praxis im ganzen Land bewährt, wird sich in der Testphase von vier Monaten zeigen. Erste positive Ergebnisse aus der Stadt Brandenburg gibt es bereits.

Neue Dinge sind manchmal schwer zu verstehen und erfordern Mut, sie dennoch aus zu probieren. Aber jede Frau, die wir so erreichen, ist es wert, neue Wege zu gehen. Es geht um die Opfer, die Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind. Dies ist unser gemeinsames Ziel.

# Beratungen sollen zunehmen

## Frauenhäuser fürchten Überlastung

Von Julia Werner

**NEURUPPIN** • Im Land Brandenburg sollen Frauenhäuser künftig verstärkt auch für Beratungen von Opfern häuslicher Gewalt genutzt werden. 2004 jedoch werden in 22 Frauenhäusern statt bisher landesweit 48 Stellen nur noch 36 gefördert.

Bei der gestrigen Fachtagung zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ am Oberstudienzentrum Neuruppin wurde darüber diskutiert, ob die Schaffung von Beratungs- und Interventionsstellen – wie etwa in Mecklenburg-Vorpommern – vonnöten ist. Dabei sprach Staatssekretärin Angelika Thiel-Vigh dafür aus, dass sich Frauenhäuser um Opfer

häuslicher Gewalt kümmern sollen, wenn diese ihre Adresse freiwillig bei der Polizei hinterlassen. Ein entsprechendes Pilotprojekt läuft seit dem Sommer in Brandenburg/Havel. Auch in Neuruppin soll dieser Versuch ab Dezember vier Monate lang praktiziert werden.

Vertreterinnen der Frauenhäuser kritisierten das neue Konzept. Sie befürchteten eine Überlastung. Auch sprechen sie sich dafür aus, dass Frauenhäuser immer auch die Adressen der Opfer erfahren sollten. „Wie soll auf der Basis der Freiwilligkeit sonst jemals die Dunkelziffer der Betroffenen erreicht werden?“, gab Neuruppins Gleichstellungsbeauftragte Petra Torjus zu bedenken. **(Seite 3)**



Staatssekretärin Angelika Thiel-Vigh (zweite von links) war der Auffassung, dass Frauenhäuser zunehmend auch Opfer häuslicher Gewalt beraten sollten. Foto: Haftappel